

Voir Note explicative  
*See Explanatory Note*  
Siehe Erläuterungen  
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*  
Strasbourg, France - *Frankreich*

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations  
*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*  
**WICHTIG:** *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DER BESCHWERDEFÜHRER**

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch, vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten Vereinspräsidenten und Geschäftsführer Dr. Erwin Kessler

2. Vorname:

3. Nationalität: Schweiz

4. Beruf: eingetragener Verein

5. Geburtsdatum und -Ort:

6. Ständige Anschrift: c/o Dr Erwin Kessler, Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

7. Tel No: 0041 52 378 23 01

Email kessler.e@vgt.ch

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

### **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

### Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
A. UBI-Beschwerde vom 6. Oktober 2008 .....	8
B. Replik an die UBI vom 18. Februar.....	16
C. Triplik an die UBI vom 15. Januar 2009 .....	17
D. Erster Entscheid der UBI und Rückweisung durch Bundesgericht .....	17
E. Noven an die UBI .....	17
F. Zweites Verfahren vor UBI (nach Rückweisung durch das Bundesgericht), vereinigt mit dem Verfahren wegen Unterdrückung des EGMR-Urteils zur TV-Spot-Zensur.....	20
G. Vor Bundesgericht vorgebrachte Beschwerdegründe .....	32
H. Bundesgerichtsurteil.....	129

# Zusammenfassung

1

Der beschwerdeführende Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) machte und macht einen seit 1998 und damit seit vielen Jahren anhaltenden systematischen, sachlich nicht begründeten Boykott durch das Schweizer Staatsfernsehen (SF) geltend, was nach seiner Auffassung eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit i.S.v. Art. 14 iVm. Art. 10 EMRK darstellt. Der Boykott richtet sich gegen alles, was vom VgT an die Öffentlichkeit und zur Kenntnis des SF gebracht wird. Auch journalistisch hochrelevante, brisante Berichte und Enthüllungen des VgT über Missstände im Tier- und Konsumentenschutzbereich werden systematisch ignoriert, um den VgT nicht (als Quelle) erwähnen zu müssen. Dafür gibt es, wie dargelegt wird, keine sachlichen Gründe. Einziges Motiv ist die vom SF-Chefredaktor öffentlich zugegebene VgT-feindselige Einstellung der leitenden redaktionellen Mitarbeiter des Staatsfernsehen, wie auch das Bundesgericht festgestellt hat (Seite 7 Mitte):

„Die UBI hat im angefochtenen Entscheid die entsprechende Prüfung vorgenommen. Ihre Schlussfolgerung, dass keine zureichenden Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Beschwerdeführer rechtswidrig diskriminiert worden wäre, ist nicht bundesrechtswidrig, auch wenn einige Verhaltensweisen der Beschwerdegegnerin auf eine gewisse *Animosität* dem VgT gegenüber hindeuten können.“

2

Wie der VgT den innerstaatlichen Behörden ausführlich dargelegt hat, unterdrückt das Schweizer Fernsehen (SF) seit 1998 bis zur Gegenwart - im auffälligen Gegensatz zum Zeitraum vorher - ausnahmslos alle enthüllungs-journalistischen Berichte des VgT über die landesweiten himmelschreienden Zustände in Schweizer Tierfabriken und über den systematischen Nichtvollzug des geltenden Schweizerischen Tierschutzgesetzes. Weil keine andere Organisation diese Zustände authentisch dokumentiert, berichtet das Schweizer Staatsfernsehen schlechterdings nie über den vom VgT seit Jahren dokumentierten systematischen Nichtvollzug des geltenden Schweizerischen Tierschutzgesetzes (sondern höchstens über Einzelfälle, die als untypische schwarze Schafe dargestellt werden) nach dem Grundsatz: lieber gar nicht über diese Enthüllungen über den systematischen Tierschutz-Nichtvollzug berichten als den VgT erwähnen zu müssen.

3

Es geht nicht um eine Ungleichbehandlung im engeren Sinn, indem das Schweizer Fernsehen über ähnliche Enthüllungen durch andere Tier- und Konsumentenschutz-Organisationen häufiger

berichten würde. Denn vergleichbare Enthüllungen über Schweizer Tierfabriken durch andere Organisation gibt es gar nicht. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass nur eine direkte/unmittelbare Ungleichbehandlung im engen Sinne eine Diskriminierung darstellen würde. Der VgT ist dagegen der Auffassung, dass jede Art von sachlich nicht begründetem Boykott eine Diskriminierung darstellt. Der EGMR ist aufgerufen, diese grundsätzliche Frage über die Reichweite des EMRK-Rechtsbegriffes "Diskriminierung" zu beurteilen (**Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung**).

4

Über den VgT selber – dh über *Vereinsangelegenheiten*, nicht über Enthüllungen - wurde im Zeitraum seit Beginn des Boykotts im Jahr 1998 bis ins Jahr 2003 noch ganz vereinzelt - insgesamt drei Mal in diesen fünf Jahren (Bundesgerichtsentscheid Erw 2.3.3, Beilage 24) - berichtet und zwar ausschliesslich negativ und auffallend viel weniger häufig als bis ins Jahr 1998. Nach 2003 gab es dann überhaupt keine Berichte mehr, mit einer einzigen, wie dargelegt unmassgeblichen Ausnahme: Mit 7-monatiger Verspätung berichtete die Tagesschau kurz über den Entscheid der Grossen Kammer des EGMR zur Zensur eines TV-Spots des VgT (Beschwerde Nr 32772/02, Urteil der Grossen Kammer vom 30. Juni 2009), aber auch dies nur unter dem Druck einer hängigen Beschwerde gegen die Unterdrückung dieses EGMR-Urteils, womit dieser Ausnahme keine Bedeutung zukommt für die materielle Beurteilung des Boykotts.

5

Die nationalen Instanzen haben die ausführlichen Belege für den geltend gemachten Boykott überhaupt nicht, geschweige denn fachgerecht und eingehend, gewürdigt und sich im Vornherein auf den Standpunkt gestellt, ein solcher Boykott stelle keine Diskriminierung dar, der Nachweis einer Diskriminierung bedürfe vielmehr des Nachweises einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Organisationen „in vergleichbarer oder rechtserheblich ähnlicher Lage" (Bundesgerichtsentscheid vom 24. Februar 2012, Erw. 2.3.1 auf Seite 7 / Beilage 24).

6

Nach Auffassung des VgT ist die Diskriminierung in casu darin zu sehen, dass sich der Boykott aus unsachlichen, offensichtlich weltanschaulich-politisch motivierten Gründen (fundamental divergierender Stellenwert der Tiere und von Tierquälerei) gezielt gegen den VgT richtet, was - neben den überwältigenden Fakten - auch durch die abschätzige öffentliche Äusserung des damaligen Chefredaktors des Schweizer Fernsehens bestätigt wurde, der VgT sei "kein ernst zu nehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion". Damit kommentierte er - ebenso abschätzig - ein Urteil der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), welches dem VgT Recht gab und das Schweizer Fernsehen wegen einseitiger Wahlpropaganda zu Gunsten des

vom VgT wegen seiner Tierschutzfeindlichkeit kritisierten Freiburger Staatsrates Corminboeuf verurteilte ([www.vgt.ch/id/200-026](http://www.vgt.ch/id/200-026)).

7

Dass das Bundesgericht von seiner engen Auslegung des Diskriminierungs-Begriffs selber nicht überzeugt ist, macht es mit seiner Manipulation der Sachverhaltsdarstellung sichtbar. So unterschlug das Bundesgericht den seit 1998 stattfindenden Boykott (seit 2004 total) des VgT hinsichtlich Tier- und Konsumentenschutz-Enthüllungen und begründete sein Urteil mit folgender verlogenen Begründung zum Sachverhalt:

Erw. 2.3.3 auf Seite 9 unten:

*„Allein die Tatsache, dass die zahlreichen in der Schweiz tätigen Tierschutzorganisationen - aufgrund ihrer unterschiedlichen Aktivitäten bzw. wegen ihrer unterschiedlichen Bedeutung - nicht gleich häufig oder allenfalls auch nicht gleichwertig Gegenstand von Beiträgen der SRG bilden, stellt noch keine diskriminierende Zugangsverweigerung dar; es handelt sich dabei um einen Ausfluss der verfassungs- und konventionsrechtlich garantierten Medienfreiheit des Veranstalters.“*

Weiter in Erw. 2.3.4 auf Seite 10 Mitte:

*„Es ist vor diesem Hintergrund sachlich auch nachvollziehbar, wenn unter Umständen andere, grössere Tierschutzorganisationen, wie etwa der Schweizer Tierschutz (STS), und deren Einschätzungen tierschutzrelevanter Probleme durch die Beschwerdegegnerin *proportional etwas stärker* beachtet werden als jene des Beschwerdeführers.“*

Weiter in Erw. 2.3.5 auf S. 10 unten:

*„Für die *relativ geringe Anzahl von Beiträgen* bestehen sachliche Gründe (beschränkte Sendezeit, Konkurrenzsituation unter schweizerischen Tierschutzorganisationen, Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten usw.) und es kann nicht bereits aufgrund der verfehlten Aussage eines ehemaligen Chefredaktors und der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin *gewissen Recherchen des VgT keine Folge gegeben* hat bzw. Mails in ihrem Spam-Filter zurückgewiesen wurden, von einer rechtswidrigen Boykottierung ausgegangen werden.“*

Das SF bzw. die ihm übergeordnete Schweizer Radio- und Fernsehgesellschaft SRG edierten im nationalen Verfahren auf Antrag des VgT alle Sendungen, in denen der VgT erwähnt wurde. Damit war und ist der Boykott objektiv und unbestritten belegt. Das unsäglich verlogene höchste Schweizer Gericht verfälscht diese Tatsache in seiner Sachverhaltsdarstellung mit unwahren,

tendenziösen Verharmlosungen wie "*nicht gleich häufig*", "*proportional etwas stärker beachtet*", "*relativ geringe Anzahl von Beiträgen*", "*gewissen Recherchen des VgT keine Folge gegeben*".

Der EGMR wird deshalb ersucht, seiner Beurteilung nicht blindlings die willkürliche Sachverhaltsdarstellung des Bundesgerichts zugrunde zu legen.

8

Das Bundesgericht wendet diese Taktik, politisch motivierte Willkürurteile durch eine Manipulation der Sachverhaltsdarstellung zu verschleiern, regelmässig an (Dr Erwin Kessler: "Bundesgerichtswillkür im Schatten einer fragwürdigen juristischen Publikationspraxis", *medialex* 4/10, Beilage 29).

9

#### **Anmerkung: TV-Spot-Zensur**

Die Schweiz wurde vom EGMR schon zweimal wegen Zensur eines TV-Spots des VgT verurteilt (Beschwerde-Nummern 24699/94 und 32772/02 - die zweite Verurteilung wurde von der Grossen Kammer bestätigt). Inzwischen ist neu ein zweiter TV-Spot des VgT wieder zensuriert worden; der Fall ist zur Zeit vor dem Bundesgericht hängig. Diese Zensur harmloser TV-Spots durch das staatliche Monopol-Fernsehen (der Staat lässt nur private Regional-Sender zu, keine landesweiten wie das staatliche SF) dokumentiert den Totalboykott des VgT durch das Staatsfernsehen deutlich und ergänzend zu den überwältigenden Fakten zum Boykott auch in den redaktionellen Sendungen.

## A. UBI-Beschwerde vom 6. Oktober 2008

(Beilage 2)

Am 6. Oktober 2008 erhob der VgT Beschwerde bei der UBI wegen diskriminierender Zensur des VgT, mit folgender Begründung (vor dem EGMR nicht mehr Bedeutsames wird nachfolgend ausgelassen, gekennzeichnet mit (...)).

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: jegliche Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dem VgT wird systematisch unterdrückt.

2

Die Ombudsstelle wendet ein, dieser Boykott sei nicht konkret bewiesen. Indessen hat Chefredaktor Haldimann diese Tatsache in seiner Stellungnahme gegenüber der Ombudsstelle nicht bestritten, *sondern lediglich gerechtfertigt* und davon abgelenkt, mit einer alten Taktik unehrlicher Menschen, die Recht bekommen wollen, obwohl sie keine Argumente haben: Dem Gegner Aussagen unterstellen, die er gar nicht gemacht hat, um diese dann zu widerlegen. So schreibt Haldimann: *„Allein der Umstand, dass Kessler in seiner Medienarbeit besonders aggressiv ist, ist noch lange kein Grund, über jede Aktion, die er durchführt, zu berichten. Seine Tätigkeit ist – franchement dit – auch nicht von derartiger Wichtigkeit, dass eine regelmässige Berichterstattung unter die Informationspflicht fallen würde.“* (Schlussbericht Ombudsstelle Seite 3., Beilage 1)

3

Der VgT hat nicht gerügt, es werde nicht „über jede Aktion“ und nicht "regelmässig" berichtet. Gerügt wird vielmehr, verständlich für jeden, der lesen kann, dass seit Jahren grundsätzlich NIE berichtet wird.

4

Auch die Unterstellung Haldimanns, es werde gerügt, dass nicht über Kessler berichtet werde, ist unzutreffend. Es wird einzig und allein und nicht mehr und nicht weniger gerügt, dass jegliche Berichterstattung im Zusammenhang mit dem VgT systematisch und seit Jahren unterdrückt wird.

5

Beweisantrag:

Das Schweizer Fernsehen sei anzuhalten, sämtliche Berichterstattungen der letzten zehn Jahre, in denen der VgT erwähnt worden ist, zu editieren, und das Ergebnis sei den Veröffentlichungen des VgT in diesem Zeitraum vergleichsweise gegenüberzustellen:

[www.vgt.ch/vn/index.htm](http://www.vgt.ch/vn/index.htm)

6

Ebenfalls zielstrebig am Gegenstand der Beschwerde vorbei argumentiert Haldimann, wo er auf Kessler bezogen schreibt: „*Diesen problematischen Hintergrund könnten wir bei einer Berichterstattung über Aktivitäten Kesslers nicht ausblenden. Wir könnten Kessler nicht einfach als selbstlosen Idealisten darstellen.*“

7

Der VgT verlangt nicht verlangt, dass sein Präsident als „selbstloser Idealist“ dargestellt wird. Davon war in der Beschwerde nicht die Rede; eine reine Erfindung Haldimanns. Gegenstand der Beschwerde ist einzig und allein der totale Boykott des VgT und die Missachtung von Artikel 4, Absatz 4 RTVG, wonach das Schweizer Fernsehen verpflichtet ist, „in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen“.

8

Tierschutz ist ein öffentliches Anliegen mit Verfassungsrang und ein die Öffentlichkeit stark bewegendes und interessierendes Thema. Das Vielfalts-Gebot wird klar missachtet, wenn über viele Jahre hinweg über das wahre Ausmass der Missstände in der Nutztierhaltung in der Schweiz, wie sie der VgT in einer einzigartigen Weise authentisch dokumentiert und beschreibt, unterdrückt wird. Ebenso unterdrückt wird systematisch die vom VgT immer wieder aufgezeigten Ursachen und Gründe des landesweiten Nichtvollzuges des vom Schweizer Volk mit grosser Mehrheit gutgeheissenen Tierschutzgesetzes. Der VgT dokumentiert dies laufend in einem Umfang und ständig aktualisiert, wie das sonst niemand macht:

[www.vgt.ch/vn/index.htm](http://www.vgt.ch/vn/index.htm)

9

Dass diese einzigartigen, fundierten Berichte aus erster Quelle über ein Thema von öffentlichem Interesse und grossem Publikumsinteresse allesamt - mit den Worten Haldimanns - *franchement dit* nicht von derartiger Wichtigkeit sein sollen, dass sie unter die Informationspflicht fallen würden, ist offensichtlich unwahr. Diese hilflos-arroganten Rechtfertigungsversuche Haldimanns machen den faktisch bestehenden Boykott nur umso

deutlicher. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine entsprechende formelle Weisung besteht oder allein his masters voice genügt. Was zählt ist allein die Tatsache, dass dieser Boykott - von Haldimann nicht bestritten, sondern gerechtfertigt - besteht.

10

Das Schweizer Fernsehen ist vom VgT regelmässig mit Medienmitteilungen bedient worden. Seit ca einem halben Jahr sperrt die Tagesschau Emails des VgT (mit dem technischen Vermerk "rejected" zurückgewiesen - eine klare Filter-Sperre).

11

Haldimann begründet den Boykott des VgT in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle (Schlussbericht der Ombudsstelle, Seite 2, Beilage 1) damit, Kessler vergleiche die Zustände in der Tierhaltung mit dem Holocaust und verlasse damit „den Boden der zivilisierten Diskussion“. **Damit ist der Boykott nicht nur nicht bestritten, sondern klar zugegeben.**

12

Berühmte Juden sind gegenteiliger Meinung als Haldimann und vergleichen das Masseneleid der Nutztiere ebenfalls, sogar noch krasser als Kessler, mit dem Holocaust:

Der Begriff Tier-KZ wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werkes über Tiere, Prof Grzimek, allgemein bekannt gemacht. Er wurde deswegen in Deutschland vor Gericht gestellt und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof Bernhard Grzimek dazu:

"Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage eines Eier-Indutriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als KZ-Hühner zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr Wankel ausdrücklich gebilligt."

Von den von Prof Grzimek zitierten jüdischen Persönlichkeiten sind die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert - der war: das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch

haben ausstehen müssen!"

Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling ("Briefe von Dr Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieses Tier-KZ Stellung nimmt."

Dr. Felix Wankel (Erfinder des Wankelmotors, in "Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

Weitere bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert:

Theodor W Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"Auschwitz fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe":

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; Treblinka war überall. "Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann verglich den Zoo oft mit einem Konzentrationslager. Die Luft hier war voller Sehnsucht - nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierhergeschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm." 1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50; Singer war zeitlebens Vegetarier und stand offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanheldes Hermann.)

"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten." Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise, wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen sogenannten Humanismus Hohn spricht. Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delectieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. 'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.' ...

Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich war es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen."(dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere", S. Fischer Verlag:

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. Jeden Tag ein neuer Holocaust..." (Seite 34)

13

Nach Auffassung von SF-Chefredaktor Haldimann haben diese jüdischen Persönlichkeiten und Literaturnobelpreisträger „den Boden der zivilisierten Diskussion“ verlassen.

14

Wenn der Chefredaktor des Schweizer Fernsehens derart abschätzig über Literaturnobelpreisträger urteilt, kann dies nur noch als politisch-ethische Verblendung und als unsäglicher Hochmut bezeichnet werden. Und wenn dieser Chefredaktor des Schweizer Staatsfernsehens seine Funktion dazu missbraucht, andere Meinungen, welche seiner abwegigen persönlichen Meinung zuwiderlaufen, systematisch aus dem Programm

des Schweizer Fernsehens zu verdrängen, dann liegt eine klare Verletzung von Artikel 4, Absatz 4 RTVG [und von EMRK 14 in Verbindung mit EMRK 10] vor.

15

Die internationale Tierschutzorganisation PETA hat in einer Wanderausstellung KZ-Bilder den Bildern aus Tierfabriken und Schlachthöfen gegenübergestellt und ist deshalb ähnlich angegriffen worden, wie der VgT von Haldimann und Konsorten. Der oberste Gerichtshof Österreichs hat PETA recht gegeben ([www.vgt.ch/id/200-006](http://www.vgt.ch/id/200-006)). Diese PETA-Kampagne wurde von der Familie des verstorbenen jüdischen Nobelpreisträgers Isaac Bashevis Singer ausdrücklich unterstützt.

16

Gemäss Chefredaktor Haldimanns tierverachtender Weltanschauung verlässt der Vergleich des Leidens von Tieren mit dem Leiden von Menschen den „Boden zivilisierter Diskussion“. Zu den Gründen, warum eine solche diskriminierende Einstellung ethisch unhaltbar ist, wird auf die einschlägige Dokumentation zum Thema Tier-Mensch-Vergleich verwiesen: [www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich](http://www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich).

17

Chefredaktor Haldimann ist offensichtlich nicht fähig, solche ethische Überlegungen zu verstehen und schliesst aufgrund seines persönlichen ethischen Defizits solche, auch von namhaften Ethikern vertretene, Meinungen aus dem Programm des Schweizer Fernsehens aus. Aber er geht noch weiter: nicht nur werden solche Meinungen ausgeschlossen, sondern es werden generell die Vertreter solcher Meinungen, wie zB der VgT und dessen Präsident, boykottiert, auch dann, wenn es um ganz andere Themen geht. (...)

19

Im Zusammenhang mit der von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) verurteilten einseitigen Wahlpropaganda zu Gunsten des Freiburger Grossrates Pascal Corminboeuf und zum Nachteil des VgT (UBI-Entscheid Nr b.557 vom 31. August 07, vom Bundesgericht gutgeheissen, [www.vgt.ch/id/200-026](http://www.vgt.ch/id/200-026)) begründete Haldimann die Unterdrückung der Abwahlkampagne des VgT in einer Sendung über Corminboeuf wenige Tage vor den Wahlen gegenüber der Sonntags-Zeitung wie folgt: „Der wegen rassistischer Äusserungen verurteilte Erwin Kessler sei **'kein ernst zu nehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion'**“.

Beweis: Sonntags-Zeitung vom 10 Juni 2007 (Beilage 25).

20

**Mit dieser Aussage, welche keinerlei inhaltlichen Bezug zur Corminboeuf-Sendung hatte, lieferte Haldimann ganz allgemein das Motiv für den Boykott des VgT.**

21

Die von Haldimann zitierte angebliche Vorstrafe von VgT-Präsident Erwin Kessler beruhte auf Äusserungen im Zusammenhang mit dem grausamen Schlachten von Kühen, Kälbern und Schafen ohne vorherige Betäubung, dem sogenannten Schächten, welche von der politischen Justiz als antisemitisch ausgelegt wurden.

Diese Vorstrafe ist verjährt, definitiv aus dem Strafregister entfernt und darf nicht mehr vorgehalten werden, auch nicht von Gerichten, erst recht nicht öffentlich von einem Funktionär des Staatsfernsehens.

22

VgT-Präsident Erwin Kessler ist nicht vorbestraft. Und im übrigen würde eine Vorstrafe des Präsidenten einer bedeutenden nationalen Tier- und Konsumentenschutzorganisation nicht die systematische Diskriminierung und Boykottierung jeglicher Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dieser Organisation rechtfertigen.

23

Die Diskriminierung durch das Schweizer Fernsehen geht auch nach dem UBI-Entscheid zum Fall Corminboeuf und dessen Gutheissung durch das Bundesgericht weiter. Das stellt eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit dar (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 EMRK) und verletzt auch das Vielfaltsgebot gemäss Artikel 93 Abs 2 BV und Artikel 4 Abs 4 RTVG, welches - wie das gesamte Recht - verfassungs- und menschenrechtskonform auszulegen ist.

[Nachtrag: Am 3. Dezember 2010 kam es zu einem weiteren Urteil gegen das Schweizer Staatsfernsehen wegen einem weiteren einseitig-tendenziösen Beitrag zu Gunsten von Corminboeuf und zum Nachteil des VgT. Medienmitteilung der UBI zu diesem Urteil, <http://www.vgt.ch/110429-ubi-corminboeuf.htm>]

24

(...)

25

Deshalb sind auch frühere Beschwerden des VgT, welche die systematische Ausblendung des VgT und seiner Informationen aus dem Programm des Schweizer Fernsehens belegen, im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung:

In der *Kassensturz-Sendung vom 23. Januar 2001* wurde wahrheitswidrig behauptet, die skandalöse Brustgurtanbindung von Mutterschweinen in Österreich sei in der Schweiz schon seit zehn Jahren verboten. Solche Fehlinformationen sind darauf zurückzuführen, dass sich die von Chefredaktor Haldimann negativ gesteuerten Macher des SF grundsätzlich nicht auf der Website des VgT informieren - auch das Teil des Boykotts -, sonst hätten sie die Dokumentationen über die Brustgurtanbindung in der Schweiz gefunden. ([www.vgt.ch/news\\_bis2001/010619.htm](http://www.vgt.ch/news_bis2001/010619.htm)).

In der *Kassensturz-Sendung vom 26. April 2005* wurde verkündet (Gesamtbotschaft der Sendung): In der Schweiz ist das Fleisch zwar teurer, dafür kommt es aus tierfreundlicher Haltung. In Deutschland dagegen kommt das Fleisch aus üblen Schweinefabriken. Auch diese Fehlinformation hätte leicht vermieden werden können, wenn die umfassendste und fundierteste Dokumentation der Zustände in der Nutztierhaltung in der Schweiz auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) zu Rate gezogen worden wäre. Aber der Boykott des VgT geht soweit, dass die Macher des Schweizer Fernsehens diese Informationen offensichtlich vorsätzlich ignorieren und lieber Falschinformationen in Kauf nehmen ([www.vgt.ch/news2005/050427b.htm](http://www.vgt.ch/news2005/050427b.htm)).

Am 21. Februar 2007 behauptete die Moderatorin von Schweiz Aktuell sogar, in der Schweiz gäbe es keine Tierfabriken. ([www.vgt.ch/id/100-011](http://www.vgt.ch/id/100-011)) - eine klar gegen den VgT gerichtete Behauptung, denn diese Behauptung impliziert: Der *Verein gegen Tierfabriken Schweiz* richtet sich gegen etwas, das es gar nicht gibt. Somit hat er gar keine Existenzberechtigung - ein Phantomverein, auf den man besser nicht hört - *franchement dit*, wie es Haldimann formulierte.

26

14 Jahren lange zensurierte das Schweizer Fernsehen einen TV-Spot des VgT, der dazu aufruft, weniger Fleisch zu essen. Nach der ersten Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Beschwerde-Nr 24699/94, ging die Zensur weiter. Deshalb kam es zu einer zweiten Verurteilung (Beschwerde-Nr 32772/02). Diese Verurteilung zog die Schweiz rechthaberisch vor die Grosse Kammer des EGMR und unterlag auch dort, die Verurteilung wurde bestätigt. Auch nach dieser zweiten Verurteilung zensurierte das Schweizer Fernsehen den Spot weiter. Der VgT musste nochmals das Bundesgericht anrufen. Während der Hängigkeit des vorliegenden

Diskriminierungsverfahrens wurde er dann endlich gesendet  
([www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur)). (...)

## B. Replik an die UBI vom 18. Februar

Für den Sachverhalt wesentlicher Auszug aus der Replik. Für das Verfahren vor dem EGMR nicht mehr Bedeutsames ist ausgelassen, gekennzeichnet durch (...):

Schon das Betreff in der Stellungnahme der SRG ist falsch: "... betreffend Berichterstattung über den Verein gegen Tierfabriken VgT." Der Beschwerdeführer rügt nicht, zumindest nicht primär, es werde nicht *über* den Verein gegen Tierfabriken berichtet. Gerügt wird vielmehr, dass den Zuschauern völlig einseitig und ohne sachliche Begründung Tierschutz-Sachinformationen systematisch vorenthalten werden, nur weil die Quelle dieser Informationen der VgT ist. So werden seit Jahren krasse Missstände in der Tierhaltung und beim Vollzug des Tierschutzgesetzes unterdrückt, nur weil die Missstände vom VgT ans Licht gebracht wurden. Es geht also auch und sogar primär um die Berichterstattung über Tierschutzfragen, nicht nur über den VgT. (...)

Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde folgenden Beweisantrag gestellt:

Das Schweizer Fernsehen sei anzuhalten, sämtlich Berichterstattungen der letzten zehn Jahre, in denen der VgT erwähnt worden ist, zu editieren, und das Ergebnis sei den Veröffentlichungen des VgT in diesem Zeitraum vergleichsweise gegenüberzustellen:

- [www.vgt.ch/news/index.htm](http://www.vgt.ch/news/index.htm)
- [www.vgt.ch/vn/index.htm](http://www.vgt.ch/vn/index.htm)

Diesem Begehren ist die SRG *nicht* nachgekommen. Statt dessen wurde eine "Liste von SF-Sendungen zum Thema Tierschutz in den Jahren 2007 und 2008" eingereicht, zu welchem Zweck ist unklar. Offensichtlich hat das SF - wie erwartet - in den letzten 10 Jahren kein einziges Mal über ein vom VgT aufgebrachtes Thema berichtet! Angesichts der unzähligen vom VgT in dieser Periode vorgelegten Enthüllungen über gravierende Mängel im Tierschutzvollzug ist dies sachlich nicht gerechtfertigt, um so weniger als sämtliche anderen von der Beschwerdegegnerin aufgezählten Tierschutzorganisation zusammen diesbezüglich nur einen Bruchteil an authentischen Sachinformationen liefern

wie der VgT. Die SRG hat gar nicht erst versucht, diese offensichtliche Einseitigkeit und Verletzung des Vielfaltsgebots zu rechtfertigen, sondern im Widerspruch zu den Fakten und zu den öffentlichen Aussagen des SF-Chefredaktors einfach verlogen behauptet, es liege kein Boykott vor.

### **C. Triplik an die UBI vom 15. Januar 2009**

Seite 1:

Der in casu zu beurteilende diskriminierende Boykott durch das staatliche Fernsehen stellt eine **Verletzung von Artikel 10 EMRK** dar. (...)

### **D. Erster Entscheid der UBI und Rückweisung durch Bundesgericht**

Unter Nichtbeachtung der rechtlichen Ausführungen unter lit C der Beschwerde wies die UBI die Beschwerde am 20.02.2009 formalistisch ab. Deshalb hob das Bundesgericht den Entscheid auf Beschwerde des VgT hin auf und wies die Sache zur materiellen Beurteilung an die UBI zurück (Bundesgerichtsentscheid vom 10. Dezember 2009, Beilage 7).

### **E. Noven an die UBI**

Während der mehrjährigen Dauer des vorliegenden Verfahrens vor der UBI reichte der Beschwerdeführer mehrere Noven ein, die sich während der Hängigkeit des Verfahrens ergeben hatten:

#### **a) Blausee (Beilage 13)**

Mit Eingabe vom 6. November 2008 reichte der Beschwerdeführer den Fall "Blausee" wie folgt zu den Akten:

Ein in diesem Zusammenhang gerade aktuelles Beispiel, wie journalistisch Interessantes ohne sachliche Gründe ausgeblendet wird, nur weil der Name des VgT im Spiel ist:

In einem Bericht, gestützt auf Videoaufnahmen grauenhafter Missstände am Blausee, haben wir in diesen Tagen dokumentiert, wie das Tierschutzgesetz beim Familienfischen toter Buchstabe bleibt: [www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm)

Wir haben diese Aufnahmen mit dem folgenden Email dem Schweizer Fernsehen als Primeur angeboten:

Date: Fri, 31 Oct 2008 10:31  
From: kessler@vgt.ch  
To: 10v10@sf.tv, chaktuell@sf.tv, club@sf.tv, kassensturz@sf.tv, rundschau@sf.tv  
Subject: Skandalöses Fischen am Blausee

Guten Tag,  
ich offeriere die folgenden Videoaufnahmen dem Schweizer Fernsehen als Primeur und sende dieses Angebot verschiedenen SF-Nachrichten- und Info-Sendegefässen, ausgenommen die Tagesschau, welche unsere Email-Adresse sperrt:

<http://www.vgt.ch/media/blausee-trailer.htm>

<http://www.vgt.ch/media/blausee-2008.htm>

Gegen diese Missstände haben wir vor Jahren eine Anzeige eingereicht, welche jedoch nichts bewirkte. Es geht unverändert gleich schlimm weiter: krass tierquälerisch und klar gegen das Tierschutzgesetz.

Der Bericht dazu: [www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm)

Die Seiten, für welche wir hier die Adressen angeben, sind zwar online, aber noch nicht veröffentlicht, dh Zugang hat nur, wer die Adresse kennt. Die Original-Aufnahmen sind von hoher Qualität und stehen als Qualitäts-mpeg-Datei zur Verfügung (erstellt und geschnitten von einem Video-Studio).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens 5. November. Das Sendegefäss, dass sich zuerst meldet, wird den Film erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Erwin Kessler, VgT.ch

Wie üblich haben wir nicht einmal eine Antwort erhalten. Kein vernünftiger Mensch kann behaupten, solch erschreckende Missstände, gegen welche den Tierschutzorganisationen keine rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, seien nicht von öffentlichem Interesse (Tierschutzorganisationen haben kein Klage- und Beschwerderecht; die Aufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes ist Sache des Bundesrates und des Bundesamtes für Veterinärwesen; die Bundesräte können nicht vom Volk gewählt oder abgewählt werden; es gibt auch kein Initiativrecht gegen den Nichtvollzug von Gesetzen).

Im Einzelfall kann es sicher sachliche Gründe geben, warum sämtliche Nachrichten- und Informationsgefässe von SF sich nicht mit einem solchen Thema befassen. Solche sachlichen Gründe gibt es aber nicht für die fortwährende, systematische Unterdrückung solcher Themen. Dies verletzt vielmehr klar das Vielfaltsgebot und die Meinungsäusserungsfreiheit in diskriminierender Weise.

**b) Schweinefabriken im Kanton Baselland - Noveneingabe an die UBI vom 05.07.2010**

(Beilage 14)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einer Woche habe ich verschiedenen SF-Informations- und Aktualitätensendungen (Tagesschau, 10vor10, CH-aktuell, Rundschau, Kassensturz) den beiliegenden, noch nicht veröffentlichten Bericht mit neuen Aufnahmen von katastrophalen Missstände in Schweinefabriken geschickt ([www.vgt.ch/vn/1003/bl.htm](http://www.vgt.ch/vn/1003/bl.htm)), mit dem Angebot einer Erstveröffentlichung. Ähnlich wie schon unzählige male in den vergangenen Jahren habe ich auch diesmal keine Antwort erhalten.

Das ist aus journalistisch-sachlicher Sicht absolut unverständlich, insbesondere weil diese landesweiten, massenhaften Missstände im Schweizer Fernsehen noch nie thematisiert worden sind.

Ein weiterer, aktueller Beleg für die Diskriminierung des VgT.

## **F. Zweites Verfahren vor UBI (nach Rückweisung durch das Bundesgericht), vereinigt mit dem Verfahren wegen Unterdrückung des EGMR-Urteils zur TV-Spot-Zensur**

Nach der Rückweisung an die UBI zur materiellen Beurteilung wurde vorliegendes Verfahren mit dem parallelen Verfahren betreffend **redaktionelle Unterdrückung der Verurteilung der Schweiz durch die Grosse Kammer des EGMR wegen Zensur eines TV-Spots des VgT** vereinigt. Dieses Verfahren wurde mit folgender **Beschwerde** des Beschwerdeführers vom 31. August 2009 an die UBI (Beilage 8) eingeleitet:

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) Beschwerde gegen das Schweizer Fernsehen mit dem

Antrag: Es sei festzustellen, dass das Schweizer Fernsehen durch Nichterwähnung (in den Nachrichtensendungen) des *Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Zensur eines Tierschutz-Werbespots durch das Schweizer Fernsehen* das Vielfaltsgebot verletzt hat.

Begründung:

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: aus politisch-weltanschaulichen Gründen wird jegliche Information systematisch unterdrückt, wenn der VgT Quelle dieser Information ist ([www.vgt.ch/id/200-021](http://www.vgt.ch/id/200-021)).

(...)

4

Im vorliegenden Fall geht es erneut um diesen Informationsboykott. **Alle Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens haben den Entscheid der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 30. Juni 2009 zur Zensur eines Tierschutz-Werbespots des VgT durch das Schweizer Fernsehen unterdrückt.**

5

Das EGMR-Urteil hat einen 15-jährigen Rechtsstreit definitiv zugunsten des VgT entschieden. Vorausgegangen war bereits ein EGMR-Urteil in der gleichen Sache, welches ebenfalls dem VgT Recht gab (Urteil vom 28. Juni 2001, siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur)). Wegen Missachtung dieses Urteils durch das Schweizer Fernsehen kam es zu einem zweiten Verfahren und am 4. Oktober 2007 zu

einer zweiten Verurteilung der Schweiz (Urteil vom 4. Oktober 2007, siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur)). Das Bundesamt für Justiz zog dieses Urteil rechthaberisch an die Grosse Kammer weiter, welches am 30. Juni 2009 die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit bestätigte und die Schweiz definitiv verurteilte ([www.vgt.ch/news/090630-egmr-vgt2.htm](http://www.vgt.ch/news/090630-egmr-vgt2.htm)).

6

Die öffentliche Verhandlung der Grossen Kammer des EGMR fand vor viel Publikum statt, wurde offiziell auf Video aufgezeichnet und auf der Website des Gerichtshofes veröffentlicht

([www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN\\_media?&p\\_url=20080709-1/en/](http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?&p_url=20080709-1/en/)).

7

Die Urteile des EGMR in dieser Zensur-Sache fanden grosse Beachtung in der juristischen Literatur, an juristischen Tagungen und in der Lehre an den juristischen Fakultäten der Universitäten. Mit diesem Verfahren hat der VgT Rechtsgeschichte geschrieben.

8

Das Schweizer Fernsehen (SF) hat dieses wichtige Urteil, von dem es direkt selber betroffen ist, gezielt unterdrückt und mit keinem Wort erwähnt.

9

Die Unterdrückung dieses Urteils lässt sich nicht mit sachlichen, journalistischen Gründen rechtfertigen. Das SF führt damit offensichtlich seine jahrelange Diskriminierung des VgT weiter (siehe die diesbezügliche UBI-Beschwerde des VgT, [www.vgt.ch/id/200-021](http://www.vgt.ch/id/200-021)), unter Inkaufnahme einer anhaltenden Verletzung des Vielfaltsgebotes.

10

Wenn nun eingewendet wird, allein mit der Unterdrückung dieses EGMR-Urteils sei das Vielfaltsgebot noch nicht verletzt, denn dieses wolle eine Ausgewogenheit und Vielfalt über längere Zeit sicher stellen und seine Verletzung könne nicht mit einer Momentaufnahme eines Einzelereignisses beurteilt werden, dann wird damit nur das Vorliegen der vom VgT (Beschwerdeführer) schon im ersten Verfahren geltend gemachten, aber von der UBI bestrittenen Gesetzeslücke offensichtlich, da ja nach dem vorausgegangenem Entscheid der UBI eine Beurteilung über einen längeren Zeitraum nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sei.

11

Gemäss Bericht der Ombudsstelle wendet der Chefredaktor des SF, Ueli Haldimann, ein:  
*"Ich muss sagen, dass unsere Newsredaktionen von diesem Prozess keine Kenntnis hatten."*

Es ist einfach unglaublich, wie dieser Typ immer wieder eiskalt lügt. Der VgT hat den Newsredaktionen des SF (ausgenommen Tagesschau wegen Sperrung der Email-Adresse des VgT) seine Medienmitteilungen zu diesem Prozess regelmässig zugestellt, insbesondere auch zum fraglichen Schlussurteil der Grossen Kammer des EGMR. Zudem gab es dazu am 1. Juli 2009 eine in verschiedenen Zeitungen veröffentlichte sda-Meldung und einen ausführlicheren Bericht im Tages-Anzeiger. Dennoch behauptet Haldimann skrupellos, keine Medien hätten darüber berichtet - und Ombudsmann Achille Casanova hatte "keinen Anlass, an der Aussage des Chefredaktors Ueli Haldimann zu zweifeln...".

12

Der Einwand des Nichtwissens ist geradezu zynisch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die SF-Tagesschau-Redaktion die Email-Adresse des VgT seit längerem gesperrt und dadurch gewaltsam den Erhalt von solchen Informationen unterbunden hat. Diese Tatsache wurde in der Vernehmlassung der SRG vom 26. August 2009 vor dem Bundesgericht im Verfahren 2C\_380/2009 erwähnt und nicht bestritten, dh durch Nichtbestreitung zugestanden. Die Email-Sperre wurde erst aufgehoben, als der VgT diese in seiner Beschwerde an das Bundesgericht im Verfahren 2C\_380/2009 als eine Boykott-Massnahme geltend machte.

## **Eingabe des Beschwerdeführers an die UBI vom 24. Februar 2010**

(Beilage 15):

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ziffer 3 des obgenannten Schreibens stellen Sie der SRG folgende Frage:

"Über welche Tierschutzorganisationen hat das Schweizer Fernsehen im gleichen Zeitraum berichtet, sei es durch Beiträge über einzelne Organisationen, deren Aktivitäten oder Interviews mit Repräsentanten?"

Diese Fragestellung ist aus mehreren Gründen schon im Ansatz nicht sachgerecht. Im Folgenden möchten wir Sie auf diese Gründe aufmerksam machen.

1.

Der VgT ist nicht einfach eine Tierschutzorganisation, sondern gemäss Statuten und effektiver Tätigkeit eine Tier- und Konsumentenschutzorganisation, spezialisiert auf Tier- und Konsumentenschutzaspekte rund um tierische Produkte. In einen quantitativen Vergleich müssten deshalb – wenn schon - auch Konsumentenorganisationen einbezogen werden.

2.

Ein quantitativer Vergleich – darauf zielt Ihre Frage 3 offensichtlich ab – , wie oft vergleichsweise über andere Organisationen berichtet wurde, geht am Kern der Beschwerde vorbei und kann höchstens einen Nebenaspekt darstellen. Die Fragestellung beruht wohl auf einem Missverständnis, was der VgT effektiv geltend macht.

3.

Im Zentrum der Beschwerde steht nicht in erster Linie - oder jedenfalls nicht nur - die Tatsache, dass das Schweizer Fernsehen nicht über den VgT oder dessen Tätigkeit berichtet, sondern vielmehr die systematische Unterdrückung von wichtigen, die Öffentlichkeit interessierenden Tatsachen und Ereignisse allein deshalb, weil diese durch den VgT aufgedeckt und bekannt gemacht werden. Das heisst, die Auswahl von Themen für Informationssendungen erfolgt aus sachfremden, journalistischen Grundsätzen widersprechenden Motiven, einzig und allein, um eine mögliche indirekte Werbewirkung für den VgT zu verhindern. Mit anderen Worten, der Zugang zu Informationssendungen des Schweizer Fernsehens wird auch dann verwehrt, wenn es nicht eigentlich um den VgT und dessen Aktivitäten geht, sondern bei reinen tier- und konsumentenschutzpolitischen Sachinformationen. Darauf haben wir im bisherigen Verfahren wiederholt hingewiesen.

4.

Der quantitative Vergleich mit Sendungen über andere Organisationen ist auch deshalb nicht zielführend, weil der VgT im Bereich der Nutztiere ungleich viel mehr Sachinformationen produziert und bekannt macht, als alle anderen schweizerischen Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen zusammen. Diese Tatsache ergibt sich ohne weiteres durch einen Vergleich der auf den Websites solcher Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen über Tierschutz- und Konsumentenschutzfragen.

5.

Alle grösseren Reportagen des VgT, die in der Zeitschrift „VgT-Nachrichten“ ([www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)) und in den Tages-News ([www.vgt.ch/news](http://www.vgt.ch/news)) veröffentlicht sind, wurden vorgängig als Medienmitteilung auch den SF-Informationen- und Nachrichtensendungen mitgeteilt, und zwar so, dass die Möglichkeit einer Verwendung als Primeur meistens

möglich war. Darunter, das heisst unter diesen vom SF systematisch unterdrückten Reportagen und Berichten, finden sich zahlreiche von ganz klar öffentlichem Interesse, deren Unterdrückung im Vergleich mit dem, was sonst effektiv gesendet wurde, nicht durch sachlich-journalistische Gründe gerechtfertigt war.

Im übrigen beantrage ich die Zusammenlegung des vorliegenden Verfahrens mit der ebenfalls wieder aufzunehmenden Zugangsbeschwerde b.607 (Unterdrückung des Urteils des EGMR über den zensurierten TV-Spot), weil darin eigentlich nur ein *Novum zum vorliegenden Verfahren* geltend gemacht wird.

### **Triplik vor UBI vom 23. April 2010**

(Beilage 17):

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Stellungnahme der SRG vom 26. März 2010 nehmen wir innert der uns von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 30. März 2010 bis zum 26. April 2010 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Zu den Ziffern 2 bis 8 (betreffend die Frage 1):

a)

Wir wiederholen einmal mehr, dass wir mit unserer Diskriminierungsbeschwerde/ Programmzugangsbeschwerde nicht primär geltend machen, es werde nicht oder zu wenig *über* den VgT berichtet. Die SRG versucht einmal mehr den Streitgegenstand gegenteilig zu verdrehen. Was wir als viel gravierendere Konzessionsverletzung betrachten, ist die durch diese Diskriminierung indirekt bewirkte Verletzung des Vielfaltsgebotes, indem **Tatsachen von öffentlichem Interesse auf dem Gebiet des Tier- und Konsumentenschutzes (zT sehr schwerwiegende Missstände), welche der VgT bekannt macht bzw aufdeckt, offensichtlich aus dem einzigen Grund seit Jahren unterdrückt werden, weil die Quelle dieser Informationen der VgT ist. Das SF berichtet offensichtlich lieber gar nicht über solche Themen, als den VgT als Quelle erwähnen zu müssen.** Es geht mit anderen Worten nicht um eine Verletzung der „Waffengleichheit“ mit anderen Tierschutzorganisationen, sondern um eine viel weiter gefasste und gravierende Zugangsverweigerung, welche eine Verletzung des Vielfaltsgebotes zur Folge hat. Es ist deshalb auch irrelevant, wie oft im Betrachtungszeitraum *über* andere Tierschutzorganisationen berichtet wurde. **Das Ausmass der Diskriminierung misst sich einzig daran, was alles aus journalistischer**

**Sicht Bedeutsames unterdrückt wurde. Geht man auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) die Tages-News ([www.vgt.ch/news](http://www.vgt.ch/news)) und das Archiv der „VgT-Nachrichten“ ([www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)) durch, findet man in grosser Zahl Informationen, von denen mit Sicherheit nicht behauptet werden kann, sie seien allesamt für die Informations- und Nachrichtensendungen des SF journalistisch unbedeutend. Dies wird sehr deutlich, wenn man beachtet, wie oft eindeutig Unbedeutenders bis hinab in Boulevard und billige Unterhaltung geboten wird - und das in Informations- und Nachrichtensendungen!** Dass hier gewollte politische Diskriminierung vorliegt, wird endgültig klar und rechtsgenügend belegt, wenn die Anzahl der Sendungen, in welche der VgT involviert war, im Diskriminierungszeitraum ab 1998 mit dem Zeitraum vorher bis zurück zur Gründung des VgT im Jahr 1989 betrachtet werden, wo diese Diskriminierung noch nicht bestand. Siehe nachfolgend unter lit h und folgende.

Zu Ziffer 8:

b)

Die SRG behauptet, es bestünden „keinerlei Weisungen, insbesondere keine von Herrn Ueli Halidmann, dass über bzw im Zusammenhang mit dem VgT oder Herrn Erwin Kessler keinerlei Berichterstattung erfolgen solle“.

Für einen solchen Boykott braucht es keine schriftliche oder offizielle Weisung. Wie der Chef denkt und was er will oder nicht will, bekommen im „Lutschenbach“-Studio (Niklaus Meienberg) die Mitarbeiter auch ohne offizielle Weisung genügend klar mit. So dumm, eine solche Diskriminierung als schriftliche Weisung bekannt zu geben und damit beweisbar zu machen, ist nicht einmal Haldimann.

c)

Oder doch? Oder war es nicht Dummheit, sondern arrogante, machtberauschte Unvorsichtigkeit, als Haldimann die Diskriminierung des VgT in einem Interview mit der Sonntagszeitung offenlegte? In diesem Interview ging es um den Fall des Freiburger Staatsrates Corminboeuf. Der VgT kämpfte mit seinen in alle Freiburger Haushalte verteilten Zeitschriften (deutsch und französisch) gegen die Wiederwahl dieses für den Tierschutznichtvollzug verantwortlichen Staatsrates. Darauf reagierte das SF kurz vor den Wahlen mit einem ausführlichen „Portrait“ von Corminboeuf, worin er als Politiker dargestellt wurde, der instinktiv alles richtig mache und keine politischen Gegner habe. Der Wahlkampf wurde gezielt nicht erwähnt. Es ist offensichtlich, dass dieses „rein zufällig“ kurz vor den Wahlen ausgestrahlte, betont einseitig konstruierte Portrait nichts anderes als ein Schlag gegen den VgT darstellte, welcher seit 1995 von den Lutschenbach-Machern bekämpft wird (Niklaus Meienberg taufte das SF-Studio Leutschenbach in

Lutschenbach um). In diese Strategie gehört auch die 10vor10-Sendung vom 21. Februar 2007 ([www.vgt.ch/id/100-011](http://www.vgt.ch/id/100-011)), unter Beteiligung der angepassten Vorzeige-Tierschutzorganisation „Schweizer Tierschutz STS“, wo hervorgehoben wurde, in **der Schweiz gäbe es gar keine Tierfabriken**, womit den Zuschauern implizit suggeriert wurde, der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) kämpfe gegen ein Phantom, das es gar nicht gebe.



Das Schweizer Staatsfernsehen liess verkünden: „In der Schweiz gibt es keine Tierfabriken“. Doch! Viele, wie zB diese Schweinefabrik in Biel-Benken/im Kanton Basel-Land.

Im Entscheid vom 31. August 2007 befand die UBI, die Feststellung in der Anmoderation, in der Schweiz gebe es keine Tierfabriken, sei zwar missverständlich und von „wenig Sensibilität in Tierschutzfragen“ zeugend, das Sachgerechtigkeitsgebot sei aber dennoch nicht verletzt worden. Die fiese SF-Strategie, die hinter solchen indirekten Attacken gegen den VgT steckt, wollte die UBI nicht beurteilen, weil schwierig rechtsgenügend beweisbar. Die Lutschenbacher treiben ihr fieses Spiel eben sehr raffiniert - abgesehen von der entlarvenden Aussage Haldimanns gegenüber der Sonntagszeitung, auf die wir nun zurückkommen.

d)

Anlass für das Interview der Sonntagszeitung mit Haldimann war das gutheissende UBI-Urteil in Sachen Corminboeuf. In ihrem Entscheid vom 6. Juni 2007 stellte die UBI eine Konzessionsverletzung durch einseitige Wahlbeeinflussung fest (vom Bundesgericht bestätigt), indem im Corminboeuf-Portrait unmittelbar vor den Wahlen, die Abwahlkampagne des VgT nicht erwähnt worden sei. **In seinem Machtrausch gab Haldimann gegenüber der Sonntagszeitung sinngemäss zu erkennen, dass er das UBI-Urteil missbillige und mit der Diskriminierung des VgT weiterzufahren gedenke.** Wörtliches Zitat aus der Sonntagszeitung vom 10. Juni 2007: „Der wegen

rassistischer Äusserungen verurteilte Erwin Kessler sei ‚kein ernstzunehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion‘, sagt Haldimann.“

(...)

f)

Anzumerken ist, dass sich Haldimann als hochrangiger Funktionär des Staatsfernsehens dabei in menschenrechtswidriger, unwahrer Weise über Erwin Kessler äusserte, indem er diesem eine alte Verurteilung vorhielt, welche zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Strafregister „entfernt“ (nicht nur nach aussen hin „gelöscht“) war und nach geltendem Recht nicht mehr als Vorstrafe gilt und nicht mehr vorgehalten werden darf. Umso gravierender, dass ein hochrangiger Funktionär des Staatsfernsehens ohne jeden sachlichen Anlass und Zusammenhang diesen Vorhalt vorbrachte und damit wahrheitswidrig eine gar nicht mehr bestehende Vorstrafe als **Grund für den Boykott** anführte. Und dies tat Haldimann, der selber effektiv zweifach vorbestraft ist! Nur nebenbei sei bemerkt, dass es auch jenseits jeder diskutablen, sachlichen Rechtfertigung läge, eine bedeutende gesamtschweizerische Organisation wegen einer (alten) Vorstrafe ihres Präsidenten zu boykottieren, wenn diese noch bestünde. Oder soll das SF von allen „ernstzunehmenden Akteuren in der öffentlichen Diskussion“ künftighin boykottiert werden, weil ihr Chefredaktor und jetziger Direktor zweifach vorbestraft ist?

g)

Das sind die Methoden, mit denen die Fernseh-Macher im Studio Lutschenbach ihre Position für ihre persönlichen politischen Interessen und Animositäten gegenüber Andersdenkenden missbrauchen.

**Keine Frage, dass eine solche öffentliche Äusserung des SF-Chefredaktors allen SF-Angestellten unmissverständlich signalisierte, dass nichts vom VgT SF-würdig sei, da „kein ernstzunehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion“.**

Zu Ziffer 11 (betreffend die Frage 2):

h)

Die SRG behauptet, die Sendung vom 21. Juli 1994 und die **Sendelisten** des Schweizer Fernsehens/SRG (Beilage 16), würden belegen, dass „von einem irgendwie gearteten Boykott oder einer systematischen und jahrelangen Zugangsverweigerung gegenüber dem VgT keine Rede sein“ könne.

Das Gegenteil ist der Fall. Bedarf es nach dem oben Gesagten noch eines weiteren, handfesten Beweises für den Boykott, so liefert eben gerade die von der SRG selber edierte Sendeliste (Beilage 16) den endgültigen Beweis, wie im Folgenden gezeigt wird.

i)

Die Tatsache, dass die Werbespot-Zensur im Jahr 1994 - also vor 16 Jahren! - Gegenstand eines SF-Beitrages war, vermag die geltend gemachte Diskriminierung der letzten Jahre nicht zu widerlegen. Im Gegenteil ist es journalistisch unerklärlich, dass nach der damaligen Berichterstattung über die Zensur durch die Publisuisse nie mehr etwas über das Verfahren berichtet wurde, nicht einmal als die Grosse Kammer des EGMR im Juli 2009 mit einem Aufsehen erregenden Urteil die Schweiz zum zweiten Mal wegen dieser Zensur verurteilte.

k)

Die SRG behauptet - unter Hinweis auf die Sendeliste gemäss Beilage 16) -, es sei mehrfach über die Aktivitäten des VgT berichtet worden. Schauen wir uns also diese Sendeliste im Anhang von Beilage 16 genauer an:

l)

In diesen Sendelisten fällt auf, dass *die jüngste Sendung am 13.1.2010* im rätoromanischen Fernsehen erfolgte - also in der Zeit, als die SRG wegen der Entwicklung der hängigen Verfahren (BGE 2C\_380/2009) kalte Füsse bekommen hat. Damit kaum jemand etwas davon mitbekommt, eine Alibi-Sendung in *rätoromanischer Sprache*, welche nur ein kleines Schweizer Bergvolk noch versteht!

m)

*Die zweitjüngste Sendung datiert aus dem Jahr 2003 - die einzige deutschsprachige seit 1997!*

Daneben gibt es noch 3 rätoromanische(!) in diesem Zeitraum.

Die in der Liste erwähnte Sendung vom 26.3.2001 über die Markierung von Zwergziegen hat nichts mit dem VgT zu tun.

n)

Dann enthält die Liste nichts mehr bis zurück ins Jahr 1997!

o)

Ab 1997 zurück bis zur Gründung des VgT im Jahr 1989 ist dann eine Häufung festzustellen. Jahreszahlen der Sendungen: 1997, 1997, 1997, 1995, 1995, 1995, 1994, 1994, 1993, 1993, 1993, 1993, 1992, 1992, 1992, 1992, 1991, 1991, 1990, 1989, 1989.

p)

Auch die letzte Sendung auf der Liste, aus dem Jahr 1981, hat mit dem VgT nichts zu tun. Der VgT wurde im Jahr 1989 gegründet.

q)

Die Sendungen der Jahre 1997 befassten sich alle mit der (nicht rechtskräftigen) Verurteilung von VgT-Präsident Erwin Kessler wegen angeblichem Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Schächten - ausgesprochene Negativ-Sendungen gegen den VgT. Über die späteren Teil-Freisprüche und Verfahrenseinstellungen wurde nicht mehr berichtet (sic) - ein krasser Verstoss gegen den korrekten journalistischen Umgang mit Vor-Verurteilungen.

r)

Zusammenfassend zeigt die von der SRG eingereichte Sendeliste Folgendes:

r1) Seit Gründung des VgT im Jahr 1989 gab es im SF laufend Sendungen, in denen der VgT erwähnt wurde - mindestens einmal jährlich. Damit war im Jahr 1995 Schluss.

r2) 1997 gab es noch gezielte Negativmeldungen über den VgT, dann im deutschsprachigen SF nichts mehr bis zur Einleitung der vorliegenden Diskriminierungsbeschwerde!

r3) Auffällig ist, dass der VgT seit seiner Gründung, wo er noch lange keine nationale Bekanntheit hatte, fast jährlich mindestens einmal in SF-Sendungen erwähnt wurde. 1995 war Schluss damit, und das war der Anfang der vorliegend geltend gemachten Diskriminierung - nur durch die Negativmeldungen im Jahr 1997 kurz unterbrochen.

r4) Ein Blick auf die Website [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) zeigt, dass es nach sachlich-journalistischen Kriterien im Boykott-Zeitraum seit 1995 weit mehr von öffentlichem Interesse zu berichten gegeben hätte, als in den Anfangsjahren des VgT, wo aber noch eine Berichterstattung stattfand.

r5) Damit ist der Diskriminierungstatbestand in Form einer politisch motivierten Zugangsverweigerung nach 1995 rechtsgenügend belegt.

s) Ende März wurden die *VgT-Nachrichten* in alle Haushaltungen im Kanton Freiburg verteilt, im französischen Kantonsteil auf französisch übersetzt als *ACUSA-News*. In einem ausführlichen Bericht wurde über das skandalöse Verhalten der Freiburger Justiz und das Gerichtsverfahren, welches Corminboeuf aufgrund der Abwahlkampagne gegen den Präsidenten des VgT angestrengt hatte. Aus diesem Anlass wurde der VgT-Präsident vom Westschweizer Fernsehen TSR zu einem Interview eingeladen. Ohne Begründung und ohne Abmeldung seitens des TSR fand das Interview nicht statt. Stattdessen wurde völlig einseitig nur Corminboeuf interviewt. Der ganze, im Rahmen der Tagesschau ausgestrahlte Bericht, stellt eine einseitige Plattform für Corminboeuf dar, der unwidersprochen seinen verlogenen Kommentar (er sei mit Hexenverbrennungen verglichen worden, was völlig unwahr ist; wahr ist, dass das von der Freiburger Justiz geführte Gerichtsverfahren mit Hexenverfolgungen verglichen wurde) zum Bericht in den VgT-Nachrichten abgeben konnte. (Sendung „Le journal“, TV-TSR1, 31. März 2010). Damit wurde zur Abwechslung eine VgT-Sache einmal nicht völlig unterdrückt, aber die Diskriminierung in der Form weitergeführt, dass einem vom VgT kritisierten Politiker völlig einseitig Gelegenheit geboten wurde, über den VgT herzufallen, ohne dass der VgT dazu Stellung nehmen konnte. Darüber hinaus liegt eine Irreführung der Zuschauer vor, indem der Moderator suggeriert, der VgT sei nicht zu einem Interview bereit gewesen, sondern habe statt dessen einfach auf seine Zeitschrift verwiesen - eine krasse Unwahrheit, wie die Emailkorrespondenz beweist. Der ganze Bericht stellt eine einzige Attacke des Staatsfernsehens gegen den VgT dar.

[Nachtrag: Die UBI bezeichnete diese Sendung in ihrem Entscheid (Beilagen 27 und 28) als "einseitig und tendenziös".]

Zu Ziffer 12 (betreffend die Frage 3):

t)

Die Frage 3 halten wir aus den oben unter lit a genannten Gründen für irrelevant. Darin sind sich der Beschwerdeführer (VgT) und die Beschwerdegegnerin (SRG, siehe Ziffern 12 und 13) einig, so dass sich weiteres dazu erübrigt.

Zu den Ziffern 14-16 (betreffend die Frage 4):

u)

Frühere Belege für Email-Sperren (Unzustellbarkeitsmeldungen) wurden leider nicht aufbewahrt. Hingegen ist eine jüngst erfolgte Abweisung einer Email-Medienmitteilung

des VgT belegt: Am 30. März 2010 wurde eine Medienmitteilung vom Kassensturz automatisch abgewiesen.

Beweis: Beilage 26

Dass es sich dabei um eine gezielte Abweisung durch den Kassensturz, nicht um ein normales, automatisches grey-listing handelt (wie die Rückweisungsmeldung vermuten lassen könnte), geht daraus hervor, dass diese Email-Sendung von keinem anderen Empfänger zurückgewiesen wurde und auch sonst keine solchen Rückweisungen von VgT-Meldungen mit der gleichen Absender-Email-Adresse durch Schweizer Medien erfolgen. Von normalen bzw irrtümlichen grey-listings sind Absenderadressen breit betroffen, da grey-lists international von vielen oder den meisten Providern verwendet werden.

v)

Im übrigen bestätigen die Ausführungen der SRG in ihrer Vernehmlassung vom 22. März 2010 vor Bundesgericht in Sachen Unterdrückung des Urteils der Grossen Kammer des EGMR betreffend die TV-Spot-Zensur (Beilage 11, Ziffer 5), dass die Medienmitteilungen des VgT abgefangen, ausgefiltert oder sonstwie nicht beachtet werden. Die SRG behauptet nämlich, beim SF habe man keine Kenntnis gehabt vom Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, mit dem die Schweiz zum zweiten Mal wegen der Zensur des VgT-Werbspots verurteilt wurde. Indessen hat der VgT seine entsprechende Medienmitteilung wie üblich auch allen SF-Nachrichten- und Informationssendungen (Tagesschau, 10vor10, CH-aktuell, Kassensturz, Rundschau) zugestellt.

Am 22 Oktober 2010 wies die UBI die Beschwerde erneut (nach Rückweisung durch das Bundesgericht) ab. Die Meinungen waren offensichtlich bereits vorher gemacht, die vom Bundesgericht verlangte Neubeurteilung erfolgte nur noch zum Schein, um den Formvorschriften zu genügen. Die Oberflächlichkeit, mit welcher an der öffentlichen Urteilsberatung argumentiert wurde, ohne auf die Vorbringungen des VgT einzugehen, war frappant und typisch für politisch motivierte, im vornherein feststehende Urteile. Für die Begründung der rasch und locker aufgrund vorgefasster Meinungen - wie an der öffentlichen Beratung sichtbar wurde - entschiedenen Abweisung der Beschwerde brauchte die UBI dann sage und schreibe ein halbes Jahr!

## G. Vor Bundesgericht vorgebrachte Beschwerdegründe

1

Der dargelegte Sachverhalt belegt einen umfassenden - vom SF-Chefredaktor nicht bestrittenen, sondern gerechtfertigten - Boykott des VgT durch das Schweizer Staatsfernsehen. Der Boykott erschöpft sich nicht darin, dass nicht *über* den VgT berichtet wird. Vielmehr werden sämtliche Informationen, egal wie bedeutend sie aus journalistischer Sicht sind, unterdrückt, einzig weil der VgT die Quelle der Information ist. Der Boykott geht sogar so weit, dass die auf der Website des VgT (www.vgt.ch) auf über 10 000 Seiten bereitgestellten Informationen über Tierschutz und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren vorsätzlich nicht konsultiert werden bei der Vorbereitung einschlägiger Sendungen und statt dessen lieber Falschinformationen verbreitet werden.

Das stellt insgesamt eine klare *Verletzung des Vielfaltsgebots und eine systematische Programmzugangsverweigerung sowie eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit (EMRK 14 iVm EMRK 10) und eine direkte Diskriminierung des VgT (EMRK Protokoll 12)* durch das Staatsfernsehen dar.

2

Die UBI hat die Beschwerde des VgT auf eine reine Zugangsbeschwerde reduziert und gestützt darauf die Verletzung des Vielfaltgebotes nicht geprüft. Begründet wurde das damit, dass die Verletzung des Vielfaltgebotes im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde gerügt werden müsste, eine solche aber gemäss RTVG einen Zeitraum von maximal 3 Monaten umfassen könne, der VgT aber einen viel längeren Zeitraum von mehreren Jahren geltend mache. Diese Argumentation ist zwar formal richtig. Hingegen kann es zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn die einzelnen Beschwerdearten gemäss RTVG derart streng voneinander abgeschottet werden, dass an den Nahtstellen Lücken entstehen, welche dem Sinn und Geist des RTVG widersprechen. Bei jeder Gesetzesanwendung darf der Sinn des Gesetzes und der erkennbare Wille des Gesetzgebers nicht aus den Augen verloren werden, sonst besteht die Gefahr, dass eine formalistische, am Buchstaben klebende Anwendung von Einzelbestimmungen dem Zweck des Gesetzes zuwiderläuft. In casu ist es aus diesem Grund nicht sachgerecht, das Vielfaltsgebot bei der Beurteilung der Zugangsverweigerung gänzlich ausser Acht zu lassen, wie das die UBI getan hat.

3

Die UBI hat das Vorliegen einer Zugangsverweigerung scheuklappenartig allein daran gemessen, ob anderen Tierschutzorganisationen vergleichsweise mehr Programmzeit gewidmet werde. Diese enge Betrachtung geht klar an der Sache vorbei, denn oberstes Ziel des RTVG ist die Sicherstellung einer ausgewogenen, vielfältigen und sachgerechten Information der Bevölkerung.

Dabei geht es nicht darum, die Bedürfnisse einzelner Politiker oder Nichtregierungsorganisationen nach TV-Auftritten gleichmässig und möglichst gerecht zu befriedigen; das ist nicht Zweck des RTVG und Aufgabe des Schweizer Fernsehens. Eine Zugangsverweigerungsbeschwerde ist vielmehr danach zu beurteilen, welche Bedeutung der verweigerte Zugang für eine ausgewogene, vielfältige Information für die Bevölkerung hat. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, welchen journalistischen Wert die Information hat, die nicht in das Programm aufgenommen wurde. Dies wiederum misst sich daran, wie gross das öffentliche Interesse am Thema ist und ob darüber schon in anderer Form ausreichend berichtet worden ist. Bei dieser Beurteilung ist zweifellos das Vielfaltsgebot mit zu berücksichtigen. Diese weite, auf Sinn und Zweck des RTVG gerichtete Optik, hat die UBI mit ihrer engen, allein auf statistische "Gleichbehandlung" von Tierschutzorganisationen gerichteten Prüfung völlig vermissen lassen. Die von der UBI in den Vordergrund gerückte "Gleichbehandlung" von Tierschutzorganisationen geht auch deshalb fehl, weil eine Gleichbehandlung von Ungleichen im vornherein unangemessen ist. Keine andere Tier- und Konsumentenschutzorganisation in der Schweiz betreibt eine auch nur annähernd mit dem VgT vergleichbare investigative Arbeit. Damit ist die gegen den VgT gerichtete systematische Zugangsverweigerung nicht sachgerecht beurteilt worden.

4

Die UBI hat sämtliche während der mehrjährigen Verfahrensdauer eingereichten echten Noven ausser Acht gelassen, ohne Angabe einer gesetzlichen Grundlage mit der Begründung (Ziffer 1.3, Seite 6), Noveneingaben während dem laufenden Verfahren seien grundsätzlich unzulässig. Demgegenüber hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 2C\_59/2010, Seite 6, der UBI empfohlen, die als Novum für das Hauptverfahren geltend gemachte Zugangsbeschwerde betreffend der Unterdrückung des TV-Spot-Zensur-Urteils des EGMR mit dem Hauptverfahren wegen systematischer Zugangsverweigerung (Diskriminierung) zu vereinigen und gemeinsam zu behandeln, was klarerweise darauf hinausläuft, die geltend gemachte systematische, diskriminierende Zensur auch mit Blick auf das Novum der Nichtberichterstattung über das EGMR-Urteil zu prüfen. Zwei Verfahren zu vereinigen, um sie dann isoliert zu beurteilen, widerspricht prozessualer Logik. Genau das aber hat die UBI getan, indem sie die unterlassene Berichterstattung über die Verurteilung der Schweiz und des Schweizer Fernsehens wegen der Zensur des VgT-TV-Spots zwar im gleichen Entscheid, aber isoliert beurteilt hat (Ziffer 4.12, Seite 14). Dabei kann gerade diese Nichtberichterstattung nicht anders erklärt werden als durch den von Haldimann offen gerechtfertigten und bestätigten Boykott des VgT.

5

Die Empfehlung des Bundesgerichts, die beiden Verfahren gemeinsam ("im Zusammenhang") zu beurteilen, wäre nicht möglich gewesen, wenn Noven während eines Verfahrens grundsätzlich

unzulässig wären. Die Nichtbeachtung aller Noven zum systematischen, diskriminierenden Boykott verletzte das *rechtliche Gehör*.

6

In Ziffer 2 des Rechtsbegehrens wird verlangt, diese Verletzung des rechtlichen Gehörs sei im Urteil des Bundesgerichts festzustellen, weil dies sonst der ohnehin schon extrem überlastete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte tun muss. Die Rechtsweggarantie, dh das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Artikel 29 lit a BV und Artikel 13 EMRK), gebietet, dass die nationalen Instanzen bei geltend gemachten EMRK-Verletzungen mindestens die gleiche Kognition haben wie der EGMR.

7

Die UBI hat nicht geprüft, was in den Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens in der Zeit, als das Urteil der Grossen Kammer des EGMR zur TV-Spot-Zensur des Schweizer Fernsehens veröffentlicht wurde, "Wichtigeres" gesendet wurde. Die Unterlassung dieser Berichterstattung könnte aber nur dadurch gerechtfertigt werden, wenn am Tag der Veröffentlichung dieses für das Schweizer Fernsehen wegweisenden Urteils und in den darauffolgenden Tagen über viel Wichtigeres zu berichten gewesen wäre. Ein Blick in das Archiv des Schweizer Fernsehens ergibt das Gegenteil: lieber unbedeutenden Füller, als über dieses wichtige Ereignis zu berichten und dabei den VgT erwähnen zu müssen.

8

Das Urteil der Grossen Kammer des EGMR wurde vom EGMR am 30. Juni 2009 veröffentlicht und vom VgT sofort an die Medien - einschliesslich der Nachrichten- und Informationssendungen des Schweizer Fernsehens - weitergeleitet. Die SRG hat nicht geltend gemacht, an diesem oder in den folgenden Tagen hätten andere, wichtigere Nachrichten keinen Platz gelassen für eine Kurzmeldung über dieses EGMR-Urteil. Eine solche Behauptung hätte auch rasch widerlegt werden können. So brachte zB 10vor10 am 30. Juni eine keineswegs zeitgebundene 3-minütige (sic!) Sendung "Stadtstrände sind im Trend". Darin ging es um einen neuen life-style-Trend, in Städten, so etwa auf Flachdächern, künstliche Sandstrand-Oasen zu betreiben mit Sand, Palmen und Liegestühlen. Am folgenden Tag, dem 1. Juli, brachte die Tagesschau-Hauptausgabe einen Beitrag "Im Londoner Zoo schwitzen auch die Tiere bei 30 Grad" - eine Sendung, die aus journalistischer Sicht problemlos zugunsten einer Meldung über das EGMR-Urteil hätte um einen Tag verschoben werden können.

Es kann also keine Rede davon sein, dass eine Erwähnung dieses EGMR-Urteils wegen relevanteren Aktualitäten keinen Platz gehabt hätte. Vielmehr liegt offensichtlich einmal mehr eine Diskriminierung des politisch-weltanschaulich bei den SF-Machern unbeliebten VgT vor - treu der herablassenden Äusserung des damaligen SF-Chefredaktors Haldimann über den VgT in

der Sonntags-Zeitung, der VgT sei - franchement dit - nicht ernst zu nehmen. Die verlogene Ausrede Haldimanns, man habe beim Schweizer Fernsehen keine Kenntnis dieses Urteils gehabt, kontert die UBI zutreffend wie folgt (Ziffer 4.12, Seite 14): "Die Behauptung des Schweizer Fernsehens, die Newsredaktionen des Schweizer Fernsehens hätten vom Prozess nichts gewusst, ist schon angesichts der vorliegenden Meldung der Nachrichtenagentur sda wenig plausibel und überzeugt nicht. Gegebenenfalls hätte das Schweizer Fernsehen im übrigen auch an einem der folgenden Tage, allenfalls in einem anderen Sendegefäss, über den Entscheid berichten können." Dass die UBI trotz diesem und anderen klaren Indizien und Belegen für die Diskriminierung des VgT die Beschwerde abwies, kann nur noch mit politisch motivierter Willkür erklärt werden.

9

Das Bundesgericht hat in seinem Rückweisungsentscheid 2C\_380/2009 ausdrücklich festgestellt (Seite 10), dass sich in casu eine Zugangsverweigerung aus dem "konkludenten Verhalten im Gesamtzusammenhang bzw aus der Vernehmlassung des Veranstalters zuhanden der Ombudsstelle" ergebe. Tatsächlich hat, wie oben dargelegt, SF-Chefredaktor Haldimann den Boykott nicht nur nicht bestritten, sondern sowohl öffentlich (in der Sonntagszeitung nach dem ersten UBI-Entscheid in Sachen Corminboeuf; siehe oben Seite 19 lit c und Seite 20 lit d-f), wie auch in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle im vorliegenden Verfahren begründet und gerechtfertigt und damit zugegeben.

10

Die UBI räumt ein, dass die Äusserung Haldimanns in der Sonntagszeitung und in seiner Vernehmlassung an die Ombudsstelle der SRG "isoliert" betrachtet den Eindruck eines Boykotts erwecken. Diese Äusserungen seien aber zu relativieren, denn Haldimann habe in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle sachliche Gründe angeführt, warum das Schweizer Fernsehen nicht regelmässig über den VgT berichte. Es steht aber gar nicht zur Diskussion, das Schweizer Fernsehen müsse regelmässig über den VgT berichten. Vielmehr war das wieder ein Griff Haldimanns in die oben erwähnte Trickkiste unehrlicher Menschen ohne Argumente: etwas zu widerlegen, das gar nicht behauptet wurde, um vom Kern der Sache abzulenken. Die UBI griff diesen billigen, unehrlichen Trick dankbar auf als Scheinbegründung ihres im voraus feststehenden politische Urteils gegen den VgT, dabei alle anderen offen feindseligen Äusserungen Haldimanns auszublenden und die Tatsache zu negieren, dass Haldimann mit seinen Stellungnahmen den Boykott nicht nur nicht bestritten, sondern insgesamt gerechtfertigt und unübersehbar bestätigt hat. Der Entscheid der UBI beruht auf einer *willkürlichen Beweiswürdigung*.

11

Der angefochtene Entscheid der UBI beruht weiter auf der falschen Annahme, das Diskriminierungsverbot gelte nur für natürliche Personen (Seite 7, Ziffer 2.4). Zur Geltendmachung der EMRK-Garantien sind gemäss EMRK 34 neben natürlichen Personen ausdrücklich auch "nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen" legitimiert.

12

Unter Ziffer 4.1, Seite 9, argumentiert die UBI mit 3 Sendungen, welche - wie die UBI selber einräumt - in der von der SRG editierten Sendeliste nicht enthalten waren. Der VgT konnte sich dazu nicht äussern, wodurch das *rechtliche Gehör* auch in diesem Punkt verletzt wurde. Im übrigen können diese 3 Sendungen am Gesamtbild, insbesondere an dem augenfällig ab 1998 eingesetzten nahezu lückenlosen Boykott des VgT verglichen mit der Periode vor 1998 (siehe oben Seite 21-23) nichts ändern. Aus den vereinzelt Kurzberichten seit 1998 bis heute leitet die UBI leichthin die Behauptung ab, es bestehe keine systematische Zugangsverweigerung. Damit hat sich die UBI die Sache wirklich zu leicht gemacht bzw mit allzu magerer Begründung ihr vorgefasstes Urteil gerechtfertigt. Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regeln. Der angefochtene Entscheid leidet ganz zentral darunter, dass die UBI keinerlei Anstrengungen unternommen hat, den journalistischen Wert der vom VgT in der Periode seit 1998 veröffentlichten Berichte über Undercover-Recherchen zum landesweiten Tierschutznichtvollzug zu würdigen und dem vielen Unbedeutenden gegenüberzustellen, mit dem die Nachrichten- und Informationssendungen des Schweizer Fernsehens in diesen 12 Jahren die ganze Zeit gefüllt wurden. Insbesondere hat die UBI ausser Acht gelassen, dass insbesondere über die landesweiten katastrophalen Zustände in der Schweine- und in der Hühnerhaltung, über welche der VgT im Laufe der Jahre immer wieder neue Fakten veröffentlicht hat, *nie* berichtet wurde, angesichts der politischen Brisanz und der journalistischen Bedeutung dieser Tatsache einzig deshalb, weil nur der VgT als Informationsquelle in Frage kommt, weil keine andere Organisation so investigativ tätig ist.

Beispiele von Berichten in den *VgT-Nachrichten* seit 1998 (dh seit Beginn des Boykotts des VgT durch das Schweizer Fernsehen) über die erlaubten bzw geduldeten katastrophalen Haltungsbedingungen von Nutztieren in der Schweiz, über welche das Schweizer Fernsehen noch nie berichtet hat:



[www.vgt.ch/vn/9803/vn98-3.htm](http://www.vgt.ch/vn/9803/vn98-3.htm)

Käfigkaninchenhaltung - erlaubte Tierquälerei:

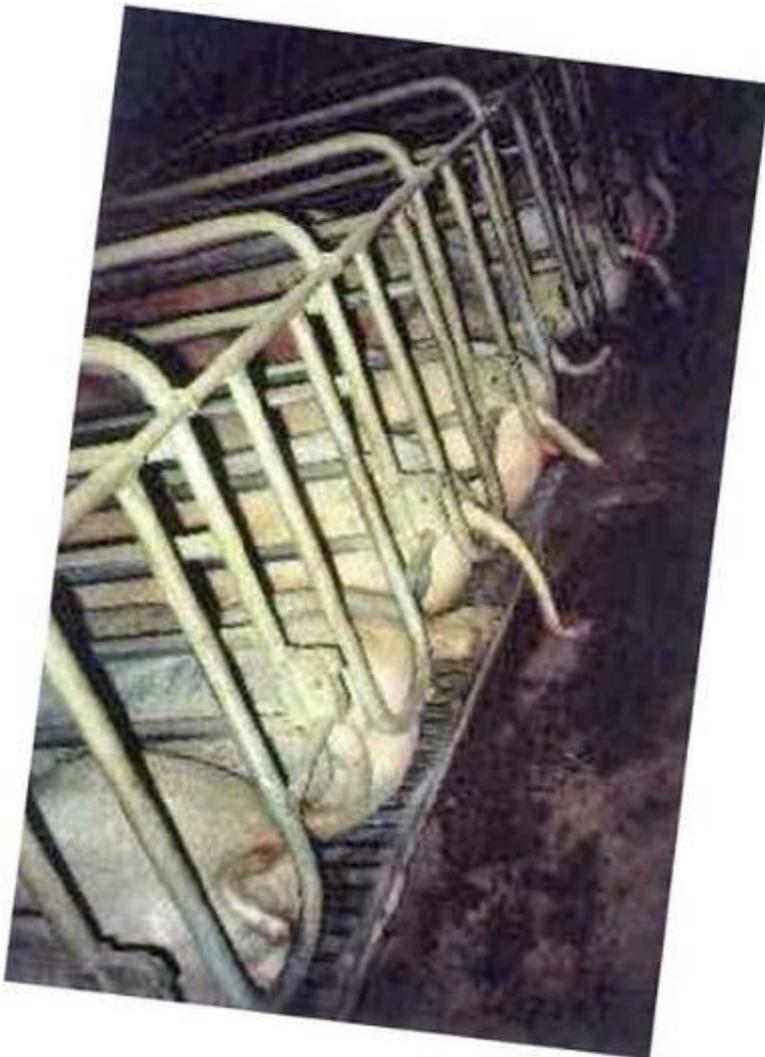


Entsetzliche Zustände in Schwyzer Schweinefabriken:





[www.vgt.ch/vn/9804/vn98-4.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9804/vn98-4.pdf): Missstände in Schweinefabriken im Kanton Schwyz gehen weiter:







### Warum sieht man im Schweizer Fernsehen nie die schlimmen Zustände in den Schweizer Tierfabriken?

Weil nur Aufnahmen gezeitigt werden, die mit Einwilligung des Tierfabrikbesitzers gemacht wurden!!! Deshalb sind im Schweizer Fernsehen schlimme Zustände nur aus dem Ausland zu sehen, wo unsere Fernsehmacher nicht lange nach Aufnahmebewilligungen fragen. Auch für unsere Videoaufnahmen aus der Appenzeller Schaukäserei Interessierte sich das Schweizer Fernsehen nicht.

[www.vgt.ch/vn/9805/vn98-5.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9805/vn98-5.pdf)

**VgT-Nachrichten**  
Verein gegen Tierfabriken VgT

11. März 2005 Nr. 4 - Winter 2005 Auflage 100 000 S. 5

#### Brutaler Überfall von Schweinemästern und Metzgern auf friedliche VgT-Aktivistinnen

1800 Euro Strafe und 6 Monate Gefängnis für ein 17-jähriges Mädchen und eine 16-jährige Jugendliche, die sich an einer Schweinefarm in der Appenzeller Aargau auf einen Überfall auf die Farm vorbereiteten. Die beiden Mädchen wurden verhaftet und in der Folge für 6 Monate in der Jugendstrafanstalt in Aarau inhaftiert. Die beiden Mädchen wurden für 6 Monate in der Jugendstrafanstalt in Aarau inhaftiert. Die beiden Mädchen wurden für 6 Monate in der Jugendstrafanstalt in Aarau inhaftiert.

Was ist in der VgT-Nachrichten Nr. 4, wird berichtet, ist für viele andere Menschen interessant. Denn die VgT soll wieder ein glänzendes, bei Katzen sowie Hundebesitzern beliebtes und immer gutlesbares Magazin sein.

**Aus dem Inhalt:**

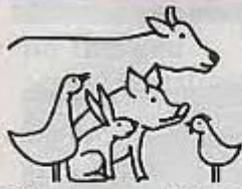
- Zuerst/100. Schweizer P.2 des Schweizerisches St. Elisabeth des Gossens Begründet
- Flucht/Schweizer im Kanton Solothurn
- Tierfabrik der Gossens/D.8. im 700
- Weltweit/Forschung in 200. Modelle im 20. Dezember
- Vgt/Altes/Spätkolonien

1800 Euro Strafe und 6 Monate Gefängnis für ein 17-jähriges Mädchen und eine 16-jährige Jugendliche, die sich an einer Schweinefarm in der Appenzeller Aargau auf einen Überfall auf die Farm vorbereiteten. Die beiden Mädchen wurden verhaftet und in der Folge für 6 Monate in der Jugendstrafanstalt in Aarau inhaftiert. Die beiden Mädchen wurden für 6 Monate in der Jugendstrafanstalt in Aarau inhaftiert.

[www.vgt.ch/vn/9806/vn98-6.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9806/vn98-6.pdf)

- Brutaler Überfall von Schwyzer Schweinemästern auf friedliche VgT-Aktivistinnen
- Schweinefabriken im Kanton Solothurn:





# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

7. Jahrgang

Nr 1 - Januar/Februar 1999

Auflage 150 000

Fr 5.-

## Arme Schweine im Thurgau

Regierungsrat deckt unfähigen Kantonstierarzt

von Erwin Kessler

**Im Thurgau gibt es mehr Schweine als Menschen. Die meisten leben unter KZ-artigen Bedingungen.**



Oben: Schweinefabrik in Rickenbach. Mutterschweine in Kastenständen, ohne Bewegung, ohne Beschäftigung, im eigenen Kot liegend. Eine Anzeige beim Veterinäramt brachte keine Besserung.



Oben: Käserel Braunau. Weder Tierhalter noch die Tierschutzbeamten beachten die gesetzliche Vorschrift, dass Mutterschweine in Kastenständen täglich Auslauf erhalten müssen. Diese Tiere sind mit einem Brustgurt, der einschneidet und juckt, am Boden angekettet. Im gleichen Dorf wohnt der kantonale Tierschutzbeauftragte Jörg Cadisch, der im vergangenen Oktober zum neuen Gemeindevorsteher gewählt wurde. Ob er sich durch «Übersehen» der Tierschutzmissstände die nötigen Wählerstimmen verschafft hat in diesem Bauerndorf?



Links und rechts: Schweinefabrik in Affeltrangen. Mutterschwein im Kastenstand ohne Einstreu, ohne Beschäftigung, ohne Bewegung. Ferkel in Massensivhaltung, ohne die vorgeschriebene Beschäftigungsmöglichkeit. Im Stallgang hingeworfen ein totes Tier, übersät mit Bieswunden: das arme Tier konnte den Aggressionen von Artgenossen in der Enge dieser Intensivhaltung nicht ausweichen und erlag vermutlich nach dieser Tortur einem Herzversagen; ein Wasserschlauch nach der Stallreinigung achtlos auf das tote Tier geworfen.



Fortsetzung Seiten 3 und 4

[www.vgt.ch/vn/9901/vn99-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9901/vn99-1.pdf)



- [www.vgt.ch/vn/9902/vn99-2.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9902/vn99-2.pdf)
- Schweinefabriken im Fürstentum Liechtenstein
- Üble Schweinefabrik des Fürsten von Liechtenstein: "Hof Fürst von Liechtenstein"
- Missstände in Tierfabriken im Kanton Zürich von den Behörden wissentlich geduldet
- Schweine-KZ St Elisabeth des Klosters Ingenbühl



[www.vgt.ch/vn/9903/vn99-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9903/vn99-3.pdf)

- Tierfabrikalltag: nackte Hühner:



- Tierfabriken im Kanton Zürich:



**VgT-Nachrichten**  
 Verein gegen Tierfabriken VgT  
 Nr. 4 - Juli/Aug. 1999 Auflage 180 000

**Vegetarische Hunde und Katzen**  
 von Lorenz Hübli

Bestimmte Tierkranke  
 erziehen ihre Katzen und  
 Hunde vegetarisch.

Was auf den ersten Blick  
 unvorstellbar scheint, ist  
 in der Realität schon längst  
 Realität. Für Tiere, Beson-  
 dere aus der Gruppe der  
 Hunde sind vegetarische  
 Diäten nicht nur die  
 Beste, sondern die  
 Beste auf Seite 8.

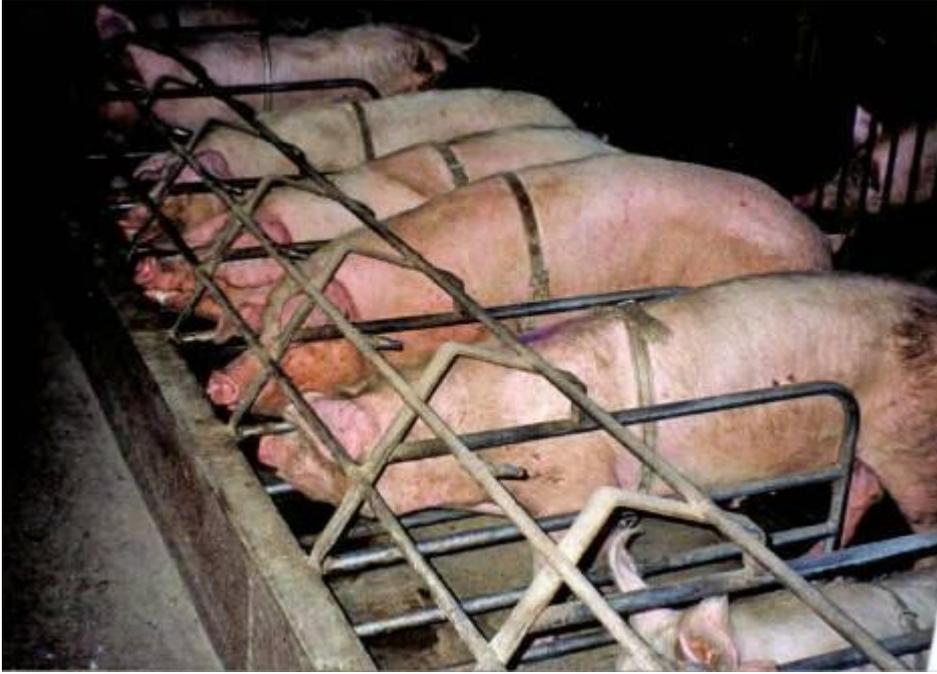
**Aus dem Inhalt:**

- Schweizer Tierfabriken im  
 Kanton Solothurn
- In der Schweiz sind Angerhunde  
 Masthühner, Ferkel und  
 Ziegen mit massigen Tieren  
 gekennzeichnet
- Tierärztliches Familienklinikum  
 am Oberegg
- 2007-Aktion: angereicherter  
 Leinöl aus der Schweiz




[www.vgt.ch/vn/9904/vn99-4.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9904/vn99-4.pdf)

- Tierquälerisches Familienfischen am Blausee
- Üble Tierfabriken im Kanton Solothurn - von den Behörden geduldet:





# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

7. Jahrgang

Nr 5 - Oktober 1999

Auflage 200 000

Fr 5.-

## Arme Schweine im Kloster Fahr



Abbildung: Ein Mutterschwein im Kloster Fahr  
Aufnahme Februar 1995

### Weiter in dieser Ausgabe:

- Tier-KZ des Kantonalen Jugendheimes Aarburg
- Migros «Alp-Schwein»-Schwindel
- Strafanstalt Lenzburg: Gefängnis für unschuldige Tiere

Am 7. Mai 1999 fand vor dem Aargauer Obergericht die Hauptverhandlung statt im sogenannten Maulkorbprozess des Klosters Fahr gegen den VgT. Hier ein Auszug aus dem Plädoyer von VgT-Präsident Erwin Kessler. Unter dem Druck der vom VgT vorgelegten Beweise und der voraussehbaren Niederlage hat das Kloster seine Klage kurz vor dem zweitinstanzlichen Urteil überraschend zurückgezogen.

Zur jahrelangen Vorgeschichte siehe im Internet unter [www.vgt.ch/justizwillkuer/index.htm](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/index.htm)

Eine ausführliche Fassung des hier nur stark gekürzt wiedergegebenen Plädoyers ist ebenfalls unter obiger Internet-Adresse zu finden.

Das Kloster hat für seine Prozesserei gegen den VgT weit mehr Geld ausgegeben, als für eine tierfreundliche Anpassung der Stallungen nötig wäre.

Inzwischen hat das Bezirksgericht Zürich in einem Strafverfahren gegen den Betriebsleiter des Klosters Fahr festgestellt, dass unsere Kritik an der klösterlichen Tierhaltung nicht rechtswidrig sei.

In einem zum vorliegenden

analogen Verfahren eines österreichischen Klosters gegen den VgT Österreich ist zwischenzeitlich ein Urteil des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 27. Mai 1998 bekannt geworden. Wegen der weitgehenden Analogie zum vorliegenden Fall und weil die durch die Menschenrechtskonvention garantierte Meinungsäußerungsfreiheit in der Schweiz genau gleich gilt wie in Öster-

Fortsetzung Seite 3

[www.vgt.ch/vn/9905/vn99-5.pdf](http://www.vgt.ch/vn/9905/vn99-5.pdf)



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

8. Jahrgang

Nr 1 - Jan/Feb/März 2000

Auflage 500 000

Fr. 5.-

## Schweinereien hinter Appenzeller-Käsereien

Anzeigenspendenkonto bei VgT: 3536 711411

pp  
© Verein gegen Tierfabriken



**Appenzeller**  
SWITZERLAND

Die grosse Spezialität aus dem kleinen, sympathischen Land – ein würziges Markenzeichen mit einer 700 Jahre alten Tradition.

Oben: Ein Tisch-Set aus einem Restaurant auf dem den Konsumenten suggeriert wird, Appenzeller-Käse komme aus dem «kleinen, sympathischen» Appenzellerland. Klein, sympathisch, traditionell - urwüchsige Natur, das ist die versteckte Werbebotschaft. Die Realität ist das Gegenteil, wie dieser Bericht zeigt: Unter grauenhaften Zuständen werden mit der Schotte aus der Käseproduktion Schweine gemästet, und auch die Kühe laufen nicht auf den Appenzeller-Alpweiden herum!



Appenzeller Dorfkäserei Schwellbrunn



**Lesen Sie den ausführlichen Bericht - Tatsachen, die von allen anderen Medien unterdrückt werden!**

<http://www.vgt.ch/vn/0001/VN00-1.pdf>



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

8. Jahrgang Nr 2 - April 2000

Auflage 200 000

Fr 5.-

## Unglückliche Coop-NATURApplan-Schweine

von Erwin Kessler, Präsident VgT

Die Coop-Werbung für Natura-Plan Schweine verspricht glückliche, saubere Schweine mit viel frischem Stroh (Abbildung aus Coop-Werbung):



Interessierten Konsumenten zeigt Coop einen NATURApplan-Vorzeigebetrieb, wo die Tiere tatsächlich ein Strohbett in der Schlafbucht haben.



Die Alltags-Realität sieht anders aus:

Oben und links: Coop-NATURApplan-Betrieb Peter Moser, Brunegg/AG: Kein Stroh - nackter Betonboden; die von Natur aus sauberen Schweine mit ihrer sprichwörtlich feinen Nase leben in Dreck und Gestank. TV3 berichtete am 25. Februar mit Bildern des VgT über diesen Skandal.

Coop lässt seine Betriebe vom «Schweizer Tierschutz STS» kontrollieren, der stets rasch bereit ist, auf Kosten der Tiere Kompromisse zu machen, und der bei seinem «Gourmet-mit-Herz»-Label sogar tierquälische Kastenstände erlaubt. Nun sind diese Tierquäl-Käfige - obwohl klar verboten - auch auf STS- «kontrollierten» Coop-Naturaplan-Betrieben anzutreffen (Seite 3).

[www.vgt.ch/vn/0002/vn00-2.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0002/vn00-2.pdf)

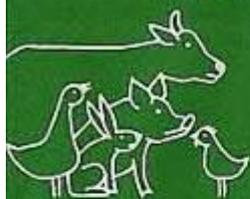
- Tierfabriken im Kanton Aargau:



- Die Tragödie der "glücklichen" Schweizer Hühner:



VN00-3 8. Jahrgang, Nr 3 - Juli 2000 Auflage 200 000



# VgT-Nachrichten

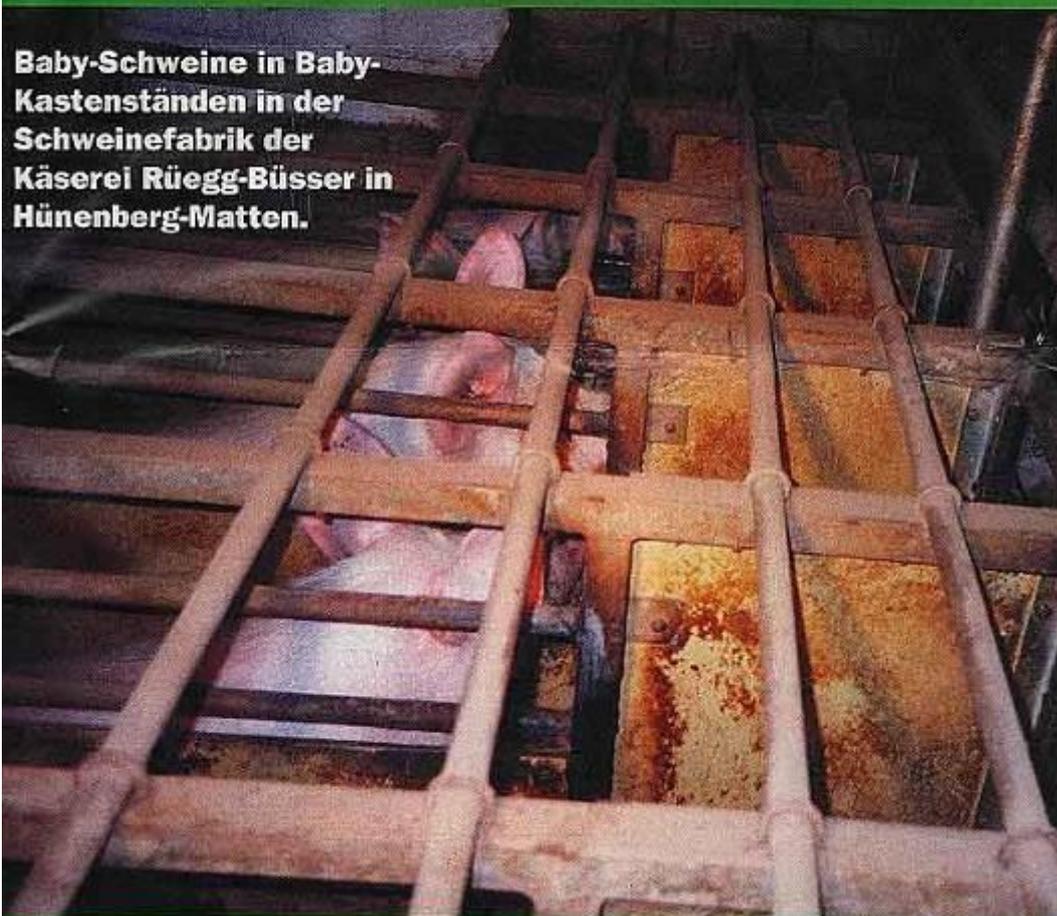
Verein gegen Tierfabriken VgT

## Tierfabriken im Kanton Zug

KZ-artige Zustände - und die Behörden schauen weg

ein Bericht von Erwin Kessler, Präsident VgT

**Baby-Schweine in Baby-Kastenständen in der Schweinefabrik der Käserei Rüegg-Büsser in Hünenberg-Matten.**



Diese Kastenstandhaltung von Mastschweinen ist klar verboten. Die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigung mit Stroh oder Ähnlichem fehlt im ganzen Stall. Die Tiere erhalten tagein tagaus nur Suppe. Das verletzt die Tierschutzvorschriften ebenfalls. 90% der Schweine im Kanton Zug werden unter KZ-artigen Zuständen gehalten.

[www.vgt.ch/vn/0003/vn00-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0003/vn00-3.pdf)

VN00-4

8. Jahrgang, Nr4 - Oktober 2000

Auflage 300 000



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Arme Schweine im Kanton Bern

**- als ob es kein Tierschutzgesetz gäbe!**

Mutterschweine in tierquälerischer Brustgurtenbindung  
bei Landwirt Lanz in Bannwil.

Auch in Ländern ohne Tierschutzgesetz werden  
Schweine nicht schlimmer gehalten!



Kein Bauer zu klein, Tierquäler zu sein: Im Kanton Bern gibt es nicht viele grosse Tierfabriken, aber hinter den Blumen-geschmückten Bauernhausfassaden werden die Schweine so tierquälerisch gehalten, wie in den weltweit übelsten Tierfabriken. Schweine und Kälber vegetieren in engen, muffigen Verschlagen und dunklen Löchern. Für sie gilt der Satz von Bertold Brecht: "... die im Dunkeln sieht man nicht".



[www.vgt.ch/vn/0004/vn00-4.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0004/vn00-4.pdf)



<http://www.vgt.ch/vn/0102/vn01-2.pdf>

- Die Hölle von Gretzenbach und die Machenschaften des Solothurner Veterinärarnamtes:

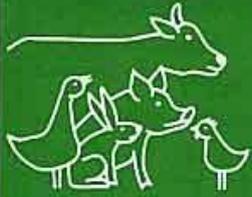


- Wenig vorbildlich: die Tierhaltung der Solothurner CVP-Nationalrätin Elvira Bader, Präsidentin der Katholischen Bauernvereinigung
- Unglückliche Coop-NATURApplan-Schweine: auch im Winter kein Strohnest
- Die armen Schweine und Kälber des Aargauer SVP-Nationalrates Walter Glur
- Gewerbsmässige Tierquälerei im Kanton Aargau: in den Aargauer Schweinefabriken werden nicht einmal die Minimalvorschriften durchgesetzt / Kettenkühe / Tier-Elend "direkt ab Hof"/ Hühnerfabriken
- Strafanstalt Lenzburg: Rücksichtslosigkeit gegen über Wehrlosen
- Unglückliche Migros "Freiland"-Hühner

VN2001-3

9. Jahrgang, Nr 3 - Juli 2001

Auflage 460'000



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken

Coop-Schweine in der Werbung



## Coop-NATURaplan-Schweine im Dreck

(bei Tafers FR)



Coop-NATURaplan-Tierfabrik

Der winzige "Auslauf", wo nie die Sonne hinkommt

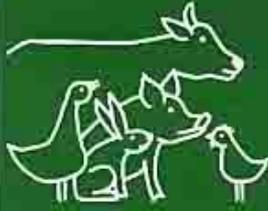


Weiter in dieser Ausgabe:

- Wie der Solothurner Polit- und Justizfilz den Tierschutz verhindert
- Tierfabriken im Kanton Bern
- Enthornen und Kastrieren

[www.vgt.ch/vn/0103/vn01-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0103/vn01-3.pdf)

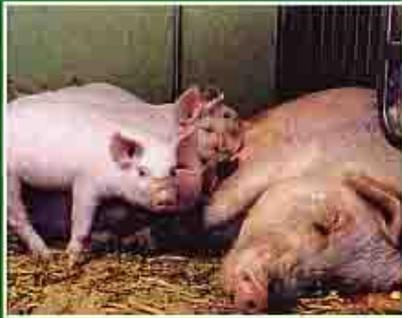
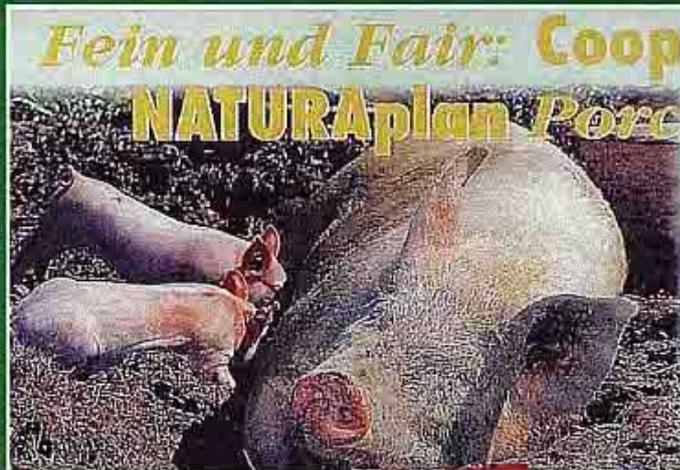
- Konsumententäuschungen mit Coop-Naturaplan, Bio und Migros M7-Garantie
- Wie der Solothurner Polit- und Justizfilz den Tierschutz verhindert
- Konsumententäuschung mit "Alpenmilch"-Schockolade



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Coop-NATURApplan: Werbung



## Coop-NATURApplan: Realität



[www.vgt.ch/vn/0201/vn02-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0201/vn02-1.pdf)

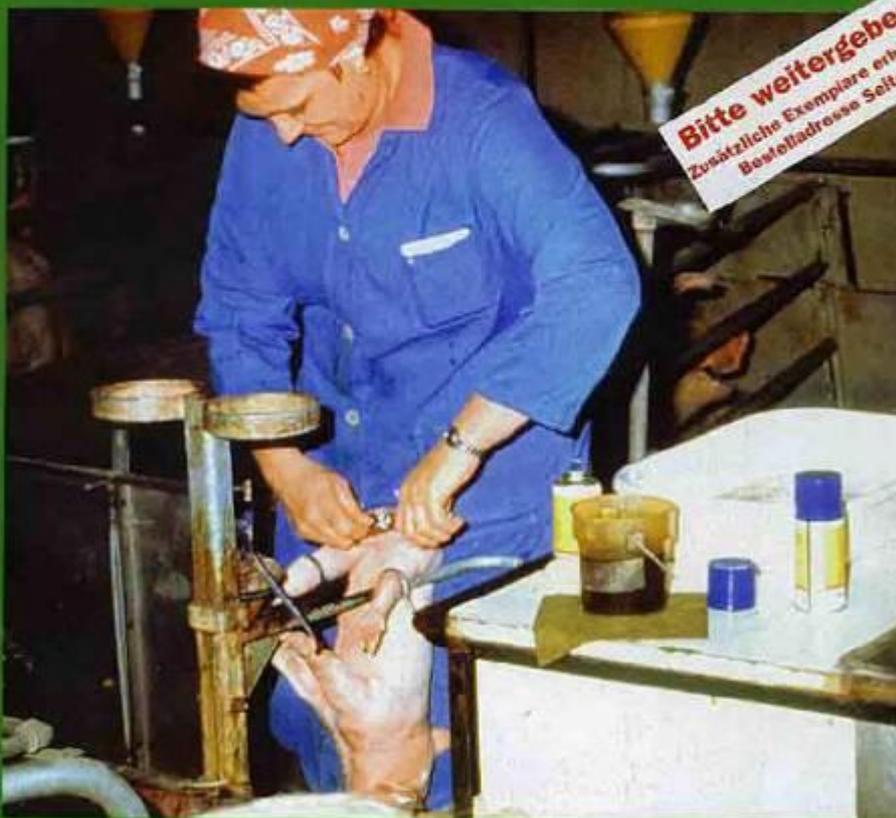
- Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes im Kanton Wallis
- Das Massen-Tierelend im Kanton Schwyz geht weiter



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Die Schweinefabrik von Durchlaucht Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein



**Bitte weitergeben!**  
Zusätzliche Exemplare erhältlich  
Bestelladresse Seite 2

Abbildung: Die übliche Kastration ohne Betäubung - hier in der fürstlichen Tierfabrik. Mit Stahlbügeln festgeklemmt, Kopf nach unten, muss das Ferkel das Herausschneiden der Hoden bei vollem Bewusstsein über sich ergehen lassen.

[www.vgt.ch/vn0203/vn02-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn0203/vn02-3.pdf)

Die Schweinefabrik von Fürst Hans Adam II.:



Flugblattabwurf mit Modellhelikopter über dem Schloss des Fürsten:

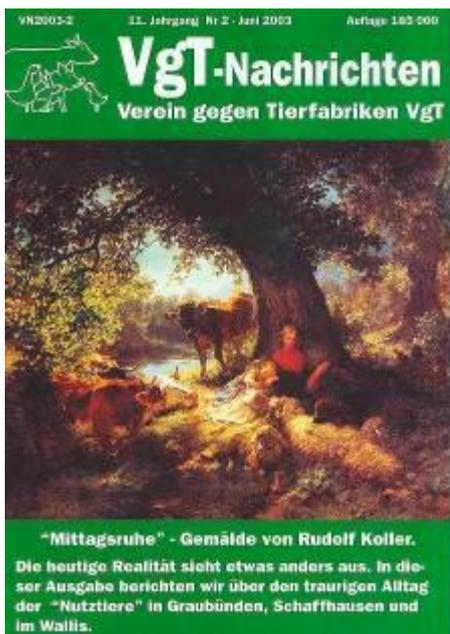




[www.vgt.ch/vn/0301/vn03-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0301/vn03-1.pdf)

- Coop "Glücks-Eier" aus Käfighaltung
- Das Elend der Nutztiere in den Kantonen Zürich und Schaffhausen:



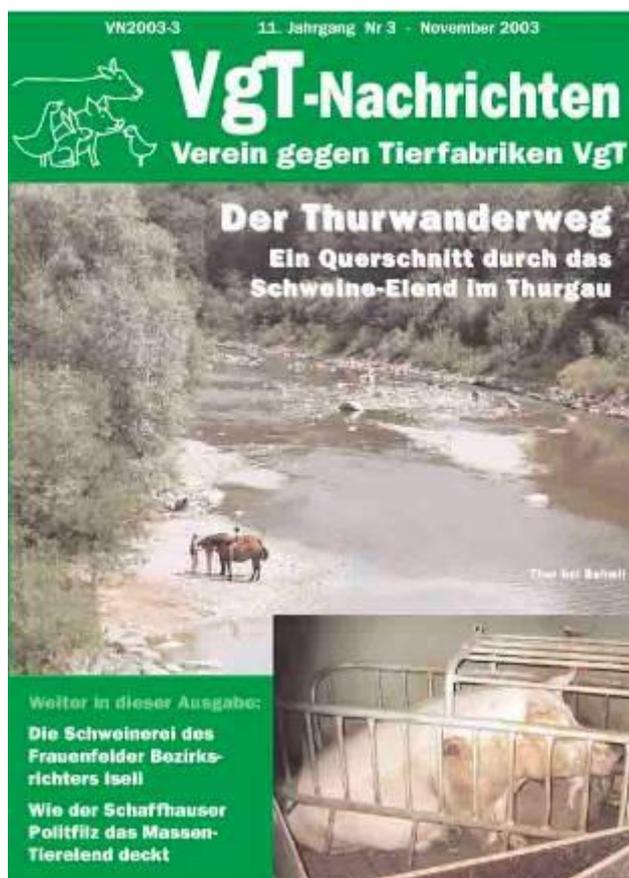


[www.vgt.ch/vn/0302/vn03-2.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0302/vn03-2.pdf)

- Tierschutz Nicht-Vollzug im Kanton Graubünden
- Das Nutztier-Elend im Kanton Schaffhausen:



- Das Nutztier-Elend im Kanton Wallis:



[www.vgt.ch/vn/0303/vn03-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0303/vn03-3.pdf)

- Der Thur-Wanderweg: Ein Querschnitt durch das Schweine-Elend im Kanton Thurgau:



Schweinefabrik des Frauenfelder Bezirksrichter Iseli:



- Wie der Schaffhauser Polit- und Behördenfilz die gewerbsmässige Tierquälerei deckt:





[www.vgt.ch/vn/0401/vn04-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0401/vn04-1.pdf)

- Hühner-KZ-Bopp in Dänikon:



- Das Drama der Schweizer Hühner - Vortrag von Dr Erwin Kessler an der Fachtagung in Witzenhausen/D
- Schleichende Aushöhlung der Tierschutzvorschriften: Hartgummi statt Stroh
- Trotz Anzeige: Tierquälerisches Familienfischen am Bio-Fischteich in Bachs geht weiter
- Katastrophale Zustände in Zürcher Tierfabriken:

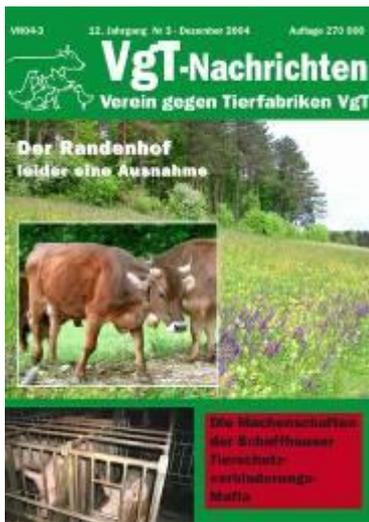












[www.vgt.ch/vn/0403/vn04-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0403/vn04-3.pdf)

- Nackte Bio-Hühner:





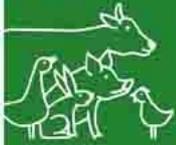
- Trinkgeldbusse für gewerbsmässigen Tierquäler in Gächlingen
- Der Schaffhauser Tierschutzverhinderungs-Politfilz
- De VgT deckt im Kanton Schaffhausen laufend neue Missstände auf:



VN05-1

13. Jahrgang Nr 1 - Februar 2005

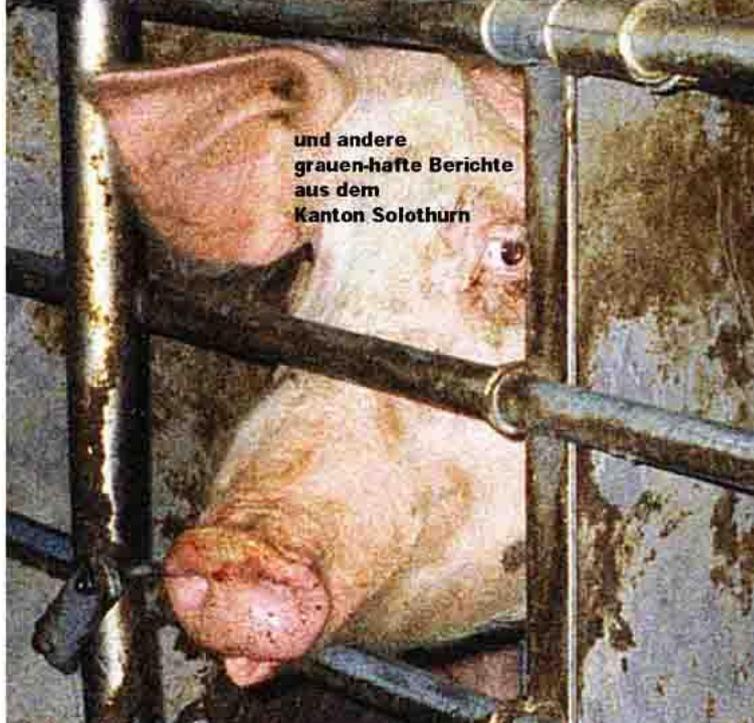
Auflage 175 000



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Die Hölle von Gretzenbach



und andere  
grauen-hafte Berichte  
aus dem  
Kanton Solothurn

[www.vgt.ch/vn/0501/vn05-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0501/vn05-1.pdf)

- Die Hölle von Gretzenbach:



- Die unglaubliche Geschichte einer grauenhaften Kaninchenhaltung:





[www.vgt.ch/vn/0503/vn05-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0503/vn05-3.pdf)

-Tierquälerisches Familienfischen im Restaurant Fischergut in Rheinsulz - erlaubte Tierquälerei:

[www.vgt.ch/vn/0503/fischergut](http://www.vgt.ch/vn/0503/fischergut)



















- Biohühner in katastrophalem Zustand: Hosberg AG



- Lebenslänglich an der Kette - vom Solothurner Veterinäramt geduldet:



VN06-1

Auflage 500 000

14. Jahrgang Nr 1 - März 2006



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Nährboden für Seuchen:



## Das Elend der Schweizer Bodenhaltungs- und Freiland-Hühner

[www.vgt.ch/vn/0601/vn06-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0601/vn06-1.pdf)

- Freilandeier, die gar keine sind, bei Migros und Coop

- Schweine-KZ Vögeli in Fehraltor erhält Bundessubventionen für "ökologische Tierhaltung":  
Munimast Intensivhaltung auf Vollspaltenböden:



Massentierhaltung von Mast Schweinen auf Vollspaltenböden:





Mutterschweine in tierquälerischer Kastenstandhaltung:



VN06-2

Auflage 1'015'000

14. Jahrgang Nr 2 - August 2006



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Happy-End im Kloster Fahr

Seite 6



**Aber andern-  
orts bleibt  
alles beim  
Alten -  
schreckliche  
Tier-KZs:**



[www.vgt.ch/vn/0602/vn06-2.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0602/vn06-2.pdf)

- Tierfabriken im Kanton Aargau:





- im Kanton Schwyz das gleiche Bild:



[www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf)

Tierschutz-Nichtvollzug im Kanton Freiburg:

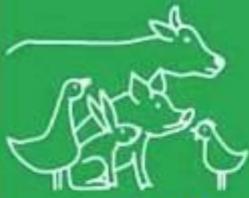




VN07-1

Auflage 142 000

15. Jahrgang Nr 1 - Februar 2007



# VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

## Abo 2007

Bitte Abo oder Mitgliedschaft mit innliegendem Einzahlungsschein bestellen oder erneuern. Danke

**Die Ähnlichkeit von Tier und Mensch beim Empfinden von Freude, Leid, Angst, Schmerz und Trauer**



**Die bürokratisch-herzlose Sturheit des Thurgauer Regierungsrates Kaspar Schläpfer und seines Kantontierarztes Paul Witzig beim Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes**

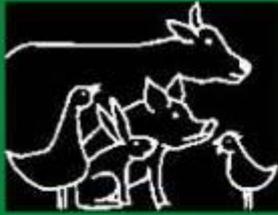
[www.vgt.ch/vn/0701/vn07-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0701/vn07-1.pdf)



<http://www.vgt.ch/vn/0702/vn07-2.pdf>

- Käfigkaninchen: vom Bundesrat erlaubte Tierquälerei
- Migros-Konsumententäuschung mit Extremadura-Schinken
- Missstände in Staat und Ställen in NW: Verhaltensgestörte, blutige Schweine:





# VgT-Nachrichten

## Verein gegen Tierfabriken

**Die Schweiz von Innen - was andere Medien verschweigen.**



Heldenhaft und erfolgreich wehrten sich die Unterwaldner gegen Ihre Unterdrückung durch fremde Herren und Vögte. Dem Erfolg folgte die Degeneration und der Zerfall in die zwei Halbkantone Nidwalden und Obwalden, wo die Nachfahren der alten Eldgenossen nun selber zu furchtbaren Unterdrückern geworden sind. Verwelchlicht, gleichgültig und egoistisch lassen sie unfähige, korrupte Behörden walten. Unterwalden ist überstellt mit schrecklichen Tier-KZs wie auf obiger Aufnahme. Lesen Sie den Dokumentarbericht dazu.

[www.vgt.ch/vn/0802/vn08-2.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0802/vn08-2.pdf)

Tier-KZs in den Kanton Nidwalden und Obwalden:











VN 08-3

Auflage 190 000

16. Jahrgang Nr 3 - November 2008

Die Post diskriminiert diese Zeitschrift gegenüber anderen Gratis-Zeitungen (mehr über diese Zensur Seite 2). Bitte geben Sie deshalb dieses Heft weiter oder werfen Sie es in einen Briefkasten mit einem STOPP-Keine-Werbung-Kleber.

# VgT-Nachrichten

## Verein gegen Tierfabriken

**Stadtpräsident  
Tschäppät  
unterstützt KZ.**



**Wählen Sie Tschäppät nicht mehr!** Seite 8

**Schweinefabriken von  
Alt-Nationalrat Weyeneth und Sohn  
vom Politfilz mit Justizwillkür geschützt**

Seite 18

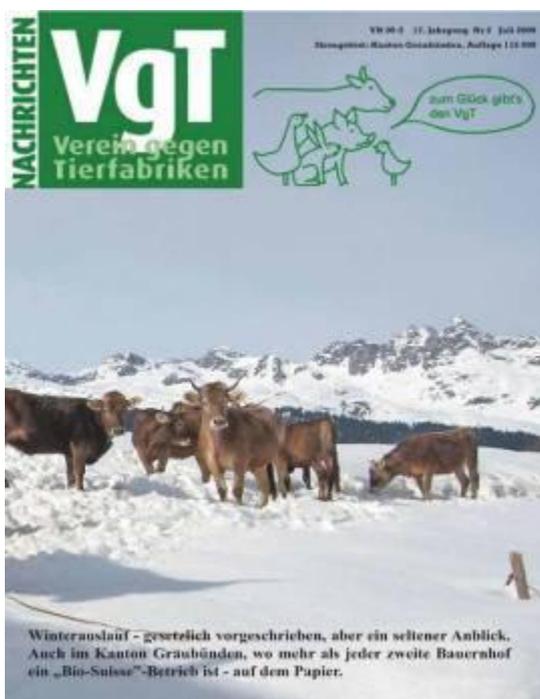


[www.vgt.ch/vn/0803/vn08-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0803/vn08-3.pdf)



[www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf)

- Die Tiere merken wenig vom revidierten Tierschutzgesetz
- Landesweite Konsumententäuschung mit "Bio" und "Freiland"-Eiern
- Konsumententäuschung mit *foie gras* "ungestopft"
- Der Mythos von der tierfreundlichen Schweizer Landwirtschaft



[www.vgt.ch/vn/0902/vn09-2.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0902/vn09-2.pdf)

- Winterauslauf - ein Augenschein im Kanton Graubünden. Bio-Vorschriften nur auf dem Papier.
- Pervers und tierverachtend: Pralle Euter mit zugeklebten Zitzen an der OLMA. Die Behörden schauen weg.

**NACHRICHTEN**

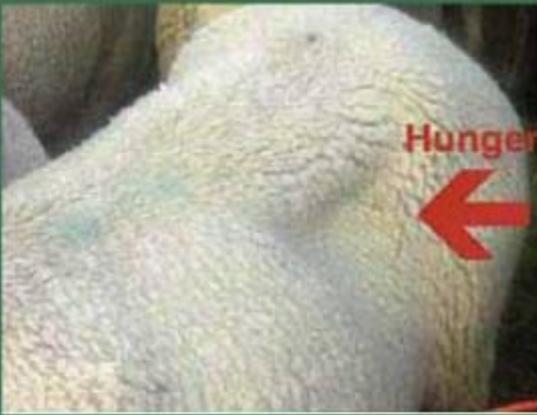
**VgT**  
Verein gegen Tierfabriken

VN 09-3 17. Jahrgang Nr 3 Oktober 2009  
Streu gebiet: Kantone Schaffhausen und Graubünden  
Gesamtauflage: 150 000

zum Glück gibt's den VgT

 **Üble Tierhaltung im Park des Hotels *Parkvilla* in Schaffhausen**

 **Hunger**

 **Hunger**

 **Das Bündner Veterinäramt terrorisiert Biobauern, beschlagnahmt Schafe und lässt sie hungern**



## „Freiland-Eier“ von Migros und Coop aus dem Tier-KZ

Wegen der vom Bundesgericht gedeckten politischen Post-Zensur gegen den VgT ([www.vgt.ch/justizwillkuer/postzensur07](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/postzensur07)) kann diese Ausgabe im Streugebiet (Kantone Zürich und Tessin) nicht überall verteilt werden. Darum: Geben Sie dieses Exemplar bitte weiter!

## Das wahre Ausmass des Holocausts der Nutztiere

verlogen verschleiert von Behörden, Zeitungen, Fernsehen, Coop, Migros - gedeckt vom Bundesgericht



### Konsumententäuschung mit „natürli“: üble Schweine-Fabriken und die Machenschaften des angeblich kritischen Magazins BEOBACHTER

NACHRICHTEN

# VgT

Verein gegen  
Tierfabriken

VN 10-3 18. Jahrgang Nr 3 September 2010  
Streugebiet: Kantone BS und BL, Auflage 138 000



## Tierfabriken im Kanton Baselland



**SCHWEIZER FLEISCH**  
Ehrlich, natürlich.

- Tierfabriken im Kanton Basel-Land:



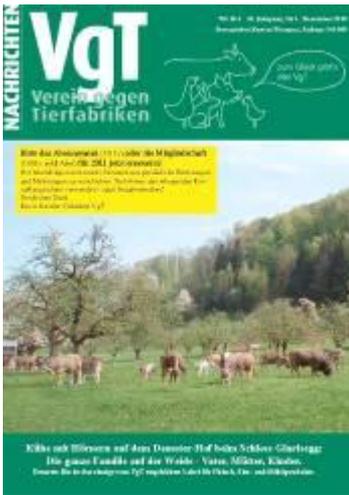












[www.vgt.ch/vn/1004/vn10-4.pdf](http://www.vgt.ch/vn/1004/vn10-4.pdf)

- Tierfabriken im Kanton Thurgau:

















All das fand das Schweizer Fernsehen nicht erwähnenswert, weil SF-Chefredaktor Haldimann öffentlich die bei seinen Mitarbeitern offensichtlich nicht ungehörte Meinung vertritt, der VgT sei - franchement dit - nicht ernst zu nehmen.

13

Die UBI behauptet, die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens hätte nicht dazu geführt, dass gewisse Tierschutzthemen in erheblicher Weise vernachlässigt worden seien. Zum Beleg führt die UBI neue Tatsachen an (Ziffer 4.11, Seite 13), zu denen sich der VgT nicht äussern konnte (**Verletzung des rechtlichen Gehörs**)

In diesen von der UBI neu ins Feld geführten Sendungen zu Tierschutzthemen - welche nicht einmal die SRG selber als Argument vorgebracht hat - ging es hauptsächlich um Missstände im Ausland und allgemein um die Probleme der Massentierhaltung. In keiner dieser Sendungen wurden die Zuschauer über die vom VgT immer wieder aufgedeckten verbreiteten Missstände - namentlich in der Schweine- und Hühnerhaltung, wie oben unter Ziffer 12 dargelegt -, informiert. Entgegen der Behauptung der UBI widerlegt diese Programm-Analyse den Boykott des VgT

nicht, sondern bestätigt diesen vielmehr deutlich: Über bedeutende Tierschutz-Tatsachen zur Nutztierhaltung in der Schweiz berichtet das Schweizer Fernsehen nie, weil von allen Tierschutzorganisationen nur der VgT systematisch investigativ tätig ist und genau diese Informationsquelle vom Schweizer Fernsehen boykottiert wird. Statt dessen wird - wenn überhaupt selten einmal - über weniger brisante Einzelthemen und am liebsten - politisch völlig unbedenklich - über Missstände im Ausland berichtet.

14

Auch der UBI ist aufgefallen, dass das Schweizer Fernsehen seit vielen Jahren kaum mehr über Tierschutzmissstände berichtet. Völlig verfehlt bezeichnet die UBI diese Tatsache als "Versachlichung" der Berichterstattung (Ziffer 4.5, Seite 11). Nicht alles, was zu Recht Emotionen weckt, ist unsachlich. "Sachlich" bedeutet sachbezogen, nicht emotionslos. Die Wörter "sachlich" und "Versachlichung" werden in heutigen gesellschaftlichen Diskurs laufend dazu missbraucht, um die Unterdrückung von brisanten Themen zu rechtfertigen.

15

Die Neubeurteilung der vorliegenden, vom Bundesgericht zur materiellen Beurteilung an die UBI zurückgewiesenen Beschwerde (Blamage für die UBI) erfolgte sehr widerwillig wie an der öffentlichen Urteilsberatung deutlich sichtbar wurde. Der UBI ging es offensichtlich nicht mehr um Wahrheitsfindung, sondern nur noch darum zu zeigen, dass diese Zurückweisung durch das Bundesgericht nur eine unbedeutende Formalität darstellte, die an der Abweisung der Beschwerde nichts änderte. Das war wohl auch im Sinn des Bundesgerichts, welches mit der Zurückweisung an die UBI dem VgT möglichst wenig formelle Angriffspunkte vor dem EGMR bieten wollte. Die Vorbringungen des Beschwerdeführenden VgT wurden, soweit sie diesem politisch-opportunistischen Entscheid widersprachen, einfach nicht in die Erwägungen einbezogen.

\*

In einer Gesamtschau aller Fakten ist der Boykott sämtlicher Informationen mit VgT als Quelle unübersehbar und die Beschwerde deshalb nach Recht und Gesetz gutzuheissen. Doch das Bundesgericht entschied einmal mehr nicht nach Recht und Gesetz, sondern willkürlich nach politischem Gutdünken:

## H. Bundesgerichtsurteil

1

Der VgT hat im nationalen Verfahren vor allen Instanzen dargelegt, vom Schweizer Staatsfernsehen systematisch boykottiert zu werden, indem seit 1998 - im auffälligen Gegensatz zur Zeit vorher - alle seine Tier- und Konsumentenschutz-Bekanntmachungen unbesehen derer sachlich-journalistischen Relevanz unterdrückt werden aus dem einzigen unsachlichen Grund, dass der Absender dieser Bekanntmachungen der VgT ist.

2

Es sticht ins Auge und belegt die blosse Alibi-„Rechtsprechung“ der innerstaatlichen Behörden, dass sich diese überhaupt nicht mit der sachlich-journalistischen Relevanz dieser vom Schweizer Staatsfernsehen systematisch boykottierten Veröffentlichungen des VgT auseinandergesetzt haben, obwohl sie dies für eine fachgerechte und eingehende Prüfung des Falles hätten tun müssen, d.h. für eine fach- und sachgerechte Beurteilung der Verfassungs- und EMRK-Konformität des Verhaltens des Schweizer Staatsfernsehens. Dazu wäre umso mehr Anlass gewesen, als der Chefredaktor des Schweizer Fernsehens den Boykott – und das ist einwandfrei belegt – den Boykott unverfroren öffentlich und pauschal damit begründet hat, der VgT sei in der öffentlichen Diskussion nicht ernst zu nehmen. Dieser Chefredaktor hat dann auch in seiner Vernehmlassung im vorliegenden Verfahren den Boykott nicht bestritten, sondern gerechtfertigt.

3

Die Behauptung des Bundesgerichts in Erw. 2.3., die Vorinstanz (UBI) habe diese Prüfung der journalistischen Relevanz all der unterdrückten Enthüllungen des VgT vorgenommen, ist klar aktenwidrig, verlogen und willkürlich.

4

Die zwei Vorinstanzen sind dieser fallentscheidenden Kernfrage der sachlich-journalistischen Relevanz der vom Schweizer Staatsfernsehen systematisch boykottierten Missstands-Offenbarungen des VgT offensichtlich deshalb ausgewichen, weil dies unweigerlich zur Feststellung geführt hätte, dass es sachlich unerklärlich und unverständlich ist, dass den Fernsehzuschauern solche Informationen systematisch vorenthalten werden. Diese Feststellung hätte bestätigt, dass eine journalistisch nicht gerechtfertigte, offensichtlich weltanschaulich-politisch motivierte Diskriminierung vorliegt. Somit hätte die Beschwerde des VgT gutgeheissen werden müssen, was den nationalen Vorinstanzen aber politisch inopportun erschien.

5

Im Widerspruch zur Feststellung, die vorliegende Beschwerde des VgT sei *nicht als Programm-, sondern nur als Zugangs-/Diskriminierungsbeschwerde* (Prüfung von Verletzungen von Grundrechten der Bundesverfassung bzw. der EMRK) zu behandeln (Erw. 1.3.1), rechtfertigt das Bundesgericht dann die Nichtbeachtung des journalistischen Wertes der vom SF boykottierten Bekanntmachungen des VgT völlig an der Sache vorbei mit gar nicht einschlägigen Leitsätzen betreffend Programmbeschwerden (Erw. 2.3.2).

Diese widersprüchliche Urteilsbegründung ist typisch für politische Willkürurteile, wo es nicht um Recht und Gesetz geht, sondern um einen im voraus feststehenden politisch-opportunistischen Entscheid, dem mit einer manipulierten Sachverhaltsdarstellung ein Anschein von Rechtmässigkeit verpasst wird. Nach Auffassung des VgT verletzt eine solche widersprüchliche Urteilsbegründung das rechtliche Gehör (Begründungspflicht) und die Fairness des Verfahrens.

6

Die Tatsache, dass das SF über den Entscheid der Grossen Kammer des EGMR betreffend die Zensur eines VgT-Werbespots durch das SF wie auch über die zwei in dieser Sache vorausgegangenen Entscheide des EGRM nicht berichtet hat bzw. erst mit einer halbjährigen Verzögerung unter dem Druck der hängigen Diskriminierungs-/Zugangsverweigerungsbeschwerde, wertete das Bundesgericht unverständlicherweise nicht als Indiz für den geltend gemachten Boykott. Es schreibt dazu abwiegelnd folgendes (Erw 1.3.2):

„Zwar mag aus journalistischer Sicht erstaunen, dass SF 1 das Publikum in seinen Informationssendungen im Gegensatz zu Radio DRS 1 oder zu grossen schweizerischen Zeitungen nicht informiert hat; es bestanden für das Publikum indessen hinreichende andere Informationsmöglichkeiten, weshalb das Vielfaltsgebot - so oder anders - nicht als verletzt gelten kann, zumal im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des umstrittenen Werbespots nach Abschluss der nationalen Verfahren in der "Tagesschau" vom 27. Januar 2010 schliesslich doch noch berichtet wurde.“

7

Mit diesem Argument, die Zuschauer hätten sich ja in Radio und Zeitungen informieren können, kann grundsätzlich jede Diskriminierung durch das Staatsfernsehen gerechtfertigt werden, was die Haltlosigkeit und Willkür des Bundesgerichtsurteils mit aller Klarheit illustriert. Mit genau dieser haltlosen Argumentation, der VgT könne seine Anliegen ja auf anderen Wegen bekannt machen, hat das Bundesgericht auch die Zensur des VgT-Werbespots durch das Schweizer Staatsfernsehen gerechtfertigt, ist damit aber beim EGMR nicht durchgedrungen (siehe EGMR-Beschwerde Nr 32772/02, Urteil der Grossen Kammer vom 30. Juni 2009), ohne daraus etwas

gelernt zu haben; es zählt offenbar auf die wegen Überlastung des EGMR statistisch kleine Zulassungswahrscheinlichkeit von EGMR-Beschwerden.

8

Ebenso abwiegelnd und verharmlosend wertete das Bundesgericht die vom SF-Chefredaktor öffentlich verkündete Begründung für den Boykott des VgT - der VgT sei in der öffentlichen Diskussion nicht ernst zu nehmen - als bloss irrelevanten Ausdruck einer "gewissen Animosität" gegenüber dem VgT (Erw. 2.3) und willkürlich nicht als Beleg der Diskriminierung, siehe dazu nachfolgend.

9

Auch geht das Bundesgericht von einer zu engen Auslegung des Begriffs "Diskriminierung" im Sinne von EMRK 14 aus, indem es eine unmittelbare Ungleichbehandlung in der gleichen Sache voraussetzt (Erw. 2.3.1). Nach Auffassung des VgT muss es aber - soll das Diskriminierungsverbot nicht viel zu lückenhaft sein - genügen, dass der VgT im Gegensatz zu anderen Tier- und Konsumentenschutz-Organisationen boykottiert wird, auch wenn die anderen Tier- und Konsumentenschutz-Organisationen auf anderen Gebieten tätig sind und nicht genau das Gleiche machen wie der VgT. Solche anderen Organisationen, welche genau das Gleiche machen wie der VgT, gibt es schlichtweg nicht und macht es nur noch unverständlicher, dass die Enthüllungen des VgT systematisch und unabhängig ihres journalistischen Werts unterdrückt werden. Mit diesen Ausführungen des VgT (Beschwerde an das Bundesgericht vom 16. Mai 2011, Seite 19, Ziffer a / Beilage 23) setzte sich das Bundesgericht mit keinem Wort auseinander, womit es den Anspruch des VgT auf rechtliches Gehör (Begründungspflicht) und die Fairness des Verfahrens verletzt hat.

10

Der EGMR ist aufgerufen die **Frage von grundsätzlicher Bedeutung** zu beurteilen, ob die vom Bundesgericht vorgenommene formalistisch-enge Auslegung von EMRK 14 mit dem Gedankengut der EMRK vereinbar ist.

11

Die nationalen Behörden hätten zumindest prüfen müssen, ob der Boykott eine direkte (also nicht nur eine diskriminierende) Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit darstellt, was die Vorinstanzen aber unterlassen haben.

12

Stattdessen verleugnete das Bundesgericht mit schlicht aktenwidrigen und damit willkürlichen Sachverhaltsdarstellungen den zumindest seit 2004 klar belegten totalen, auch noch auf

Negativmeldungen über den VgT ausgedehnten Boykott (siehe Beschwerde an das Bundesgericht Seite 22-24 / Beilage 23), indem es verlogen so tut, als gehe es nur darum, dass das SF "etwas weniger" berichte (Erw. 2.3.3 auf S. 9 unten):

„Über den Beschwerdeführer und seine Anliegen ist, was er nicht bestreitet, zwischen 1989 und 1997 regelmässig informiert worden. In der Folge wurde *etwas weniger* über seine Aktionen berichtet.“

Ebenso in Erw 2.3.4 auf S. 10 Mitte:

„Es ist vor diesem Hintergrund sachlich auch nachvollziehbar, wenn unter Umständen andere, grössere Tierschutzorganisationen, wie etwa der Schweizer Tierschutz (STS), und deren Einschätzungen tierschutzrelevanter Probleme durch die Beschwerdegegnerin *proportional etwas stärker* beachtet werden als jene des Beschwerdeführers.“

Ebenso in Erw 2.3.5 auf S. 10 unten:

„Für *die relativ geringe Anzahl von Beiträgen* bestehen sachliche Gründe (beschränkte Sendezeit, Konkurrenzsituation unter schweizerischen Tierschutzorganisationen, Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten usw.) und es kann nicht bereits aufgrund der verfehlten Aussage eines ehemaligen Chefredaktors und der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin *gewissen Recherchen des VgT* keine Folge gegeben hat bzw. Mails in ihrem Spam-Filter zurückgewiesen wurden, von einer rechtswidrigen Boykottierung ausgegangen werden.“

13

Im Gegensatz zur unwahren Darstellung des Bundesgerichts hat nicht ein "ehemaliger", sondern der damals amtierende SF-Chefredaktor den Boykott des VgT öffentlich begründet. Die diskriminierende öffentliche Verlautbarung erfolgt durch den damals amtierenden, nicht durch einen "ehemaligen" Chefredaktor. Mit dieser falschen Formulierung suggerierte das Bundesgericht verlogen, es habe sich gar nicht um eine offizielle Stellungnahme des Schweizer Staatsfernsehens, sondern um eine private Meinungsäusserung eines Pensionärs und ehemaligen Chefredaktors gehandelt.

14

Und es geht auch nicht um "gewisse Recherchen des VgT", wie das Bundesgericht verlogen behauptet, sondern pauschal um sämtliche Medienbekanntmachungen des VgT seit 1998 (siehe Beschwerde an das Bundesgericht Seite 22-24 / Beilage 23). Es geht nicht um etwas mehr oder weniger, sondern um den vom VgT geltend gemachten **systematischen Total-Boykott von VgT-**

## **Veröffentlichungen über die erlaubten bzw. geduldeten katastrophalen**

### **Haltungsbedingungen von Nutztieren in der Schweiz (insbesondere Schweine und Hühner).**

Dieser Boykott ist durch die vom Schweizer Fernsehen edierte Sendeliste (Beilage 16) einwandfrei belegt, wurde aber nichtsdestotrotz vom Bundesgericht unter **Verletzung des rechtlichen Gehörs** im entscheidenden Beschwerdepunkt kurzerhand ignoriert und durch eine verlogende Sachverhaltsdarstellung verschleiert.

15

Das Bundesgericht weist unter Ziffer 2.3.3 seiner Erwägungen (Beilage 24) auf die letzten 3 Sendungen im Zusammenhang mit dem VgT hin. Die letzte datiert vom 8. Juli 2003. Danach war endgültig Schluss und der Boykott total. Die drittletzte Sendungen datiert vom 28. Juni 2001 und betraf die erste Verurteilung der Schweiz durch den EGMR wegen der Zensur des TV-Spots des VgT. Umso unverständlicher ist, dass dann nichts berichtet wurde über das zweite Verfahren vor dem EGMR, weil die menschenrechtswidrige Zensur nach der ersten Verurteilung weiterging. Über die notwendig gewordene zweite Verurteilung durch den EGMR wurde nicht berichtet, nicht einmal über die Bestätigung dieser zweiten Verurteilung durch die Grosse Kammer des EGMR! (Erst mit einer halbjährigen Verzögerung, unter dem Druck der hängigen Diskriminierungsbeschwerde, die sich ausdrücklich auch gegen die Nichterwähnung dieses EGMR-Urteils richtete, wurde dieses schliesslich im Jahr 2010 doch noch erwähnt – was unter diesen Umständen sicher keine Widerlegung des ansonsten herrschenden Total-Boykotts darstellt.)

16

Während der Hängigkeit des vorliegenden Verfahrens vor erster Instanz (UBI) hat der VgT diverse Noven geltend gemacht, wobei es sich um aktuelle, brisante Enthüllungen des VgT handelte (siehe Beschwerde an das Bundesgericht Seite 13 ff. / Beilage 23). Diese Noven wurden mit der Begründung zurückgewiesen, sie hätten entgegen den Beschwerdevoraussetzungen nie Gegenstand eines Berichts der Ombudsstelle gebildet (Erw. 2.3.5).

Diese Begründung ist haltlos, aus folgendem Grund:

Der VgT hat im vorherigen Kapitel viele solcher unterdrückter VgT-Berichte aufgeführt und im Laufe des langen nationalen Verfahrens mittels Noveneingaben durch neue solche Beispiele ergänzt. Das hat man in der Schweizer Rechtsgeschichte wohl noch nie gehört, dass echte Noven vor zweiter Instanz mit der Begründung abgewiesen wurden, die erste Instanz habe sich damit nicht befasst, Beschwerdevoraussetzung sei aber, dass sich die erste Instanz mit der Sache befasst habe! Der Bf hatte keine Möglichkeit, dazu einen Bericht der Ombudsstelle (erste Instanz) zu beschaffen, so wie ganz allgemein keine Partei in irgendeinem Rechtsmittelverfahren einen Anspruch darauf hat, von der ersten Instanz eine Stellungnahme zu Noven zu verlangen. Eine solche Vernehmlassung einzuholen ist ganz klar Sache der Rechtsmittelinstanz.

Diese Rechtfertigung des Bundesgericht dafür, dass die UBI das rechtliche Gehör zu diesen Noven verweigert hat, ist ein weiteres Beispiel für die überspitzt formalistische Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Nachteil des VgT, so wie der EGMR das schweizerische Bundesgericht auch im TV-Spot-Urteil vom 2.10.2007 zur Beschwerde Nr. 32772/02 in Ziff. 62 als „excessivement formaliste“ zum Nachteil des VgT hat rügen müssen.

Durch die Nichtbeachtung dieser echten Noven durch UBI und Bundesgericht wurde **das rechtliche Gehör verletzt**.

17

In Erw 2.3.4 stellt das Bundesgericht erneut – wie zuvor in Erw. 1.3.2 – die haltlose Behauptung auf, der VgT werde nicht benachteiligt, weil ja erwiesenermassen andere Medien berichtet hätten. Dass andere Medien berichtet haben, belegt indessen nur die Tatsache, dass es um journalistisch relevante Themen und Inhalte geht. Das Fernsehen ist - trotz Internet - immer noch das Medium, das zur öffentlichen Meinungsbildung am meisten beiträgt. Ein Boykott durch das Fernsehen lässt sich deshalb nicht einfach durch andere Medien kompensieren. Wie erwähnt hat das Bundesgericht mit genau dieser haltlosen Argumentation, der VgT könne seine Anliegen ja auf anderen Wegen bekannt machen, auch die Zensur des VgT-Werbespots durch das Schweizer Staatsfernsehen gerechtfertigt, ist damit aber beim EGMR nicht durchgedrungen (siehe EGMR-Beschwerde Nr 32772/02, Urteil der Grossen Kammer vom 30. Juni 2009), ohne daraus etwas gelernt zu haben.

Im übrigen ist zur Zeit ein erneutes nationales Beschwerdeverfahren wegen einer erneuten Zensur eines TV-Spots des VgT durch das Schweizer Staatsmonopol-Fernsehen hängig (laufend aktualisierter Bericht dazu: [www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur-2011](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur-2011)).

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

1

Der beschwerdeführende Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) erhebt Individualbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichts vom 24. Februar 2012, 2C\_408/2011, versandt am 6. März 2012, beim Beschwerdeführer eingegangen am 7. März 2012 (Beilage 24)

2

Gerügt wird eine (zumindest) diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK (iVm Art 14 EMRK), sowie die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (infolge mehrfacher Verletzung des rechtlichen Gehörs) nach Art. 6 EMKR.

Diese Rügen sind bei der Darlegung des Sachverhalts an den entsprechenden Stellen konkretisiert worden. Wobei der Gerichtshof ohnehin nicht an die rechtliche Würdigung der Tatsachen durch die Parteien und an die Rügen des Beschwerdeführers gebunden ist, so dass der Gerichtshof den vorliegenden Fall ohne weiteres primär unter dem Aspekt der Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne von Art. 10 EMRK und erst in zweiter Linie im Lichte des Diskriminierungsverbots prüfen kann, wie er dies z.B. in der Unzulässigkeits-Entscheidung des EGMR vom 20.09.2011 in Sachen VgT gegen die Schweiz betreffend Post-Zensur, Appl. no. 48703/08, unter dem Titel „EN DROIT“ unter B. Ziff. 1 getan hat:

« Maîtresse de la qualification juridique des faits de la cause, la Cour n'est pas liée par celle que leur attribuent les requérants ou les gouvernements (voir par ex. *Glor c. Suisse*, no 13444/04, § 48, 30 avril 2009, et *Guerra et autres c. Italie*, arrêt du 19 février 1998, § 44, Recueil des arrêts et décisions 1998-I). Compte tenu des circonstances de l'espèce, la Cour considère comme opportun d'examiner la présente affaire en premier lieu sous l'angle de l'article 10. A la lumière de la nature et du contenu de la revue de la requérante, elle estime que les faits de la cause relèvent de l'article 10 de la Convention, qui est ainsi libellé :  
(...) »

Weiter drängt es sich auf, die Rüge aus Art. 10 EMRK im Lichte einer allfälligen positiven Verpflichtung des Mitgliedstaates zu analysieren, analog zum TV-Spot-Fall der Grossen Kammer vom 30.6.2009 i.S. VgT (Nr. 2) gegen Schweiz, Nr. 32772/02, Zeile 78 und 98: der Staat habe die notwendigen Massnahmen dafür zu treffen, dass der politische Werbespot des VgT ausgestrahlt werden könne, siehe auch den Prüfungsansatz des Gerichtshofs im vorstehend erwähnten VgT-Entscheid betreffend Post-Zensur unter „EN DROIT“, B., Ziff. 2:

« Dans le cas d'espèce, la Cour estime plus opportun d'examiner la question de savoir s'il y a eu violation de l'article 10 sous l'angle d'une éventuelle obligation positive des autorités suisses de s'assurer que la revue de la requérante soit distribuée par la Poste dans les boîtes aux lettres affichant l'autocollant « Non merci – pas de publicité ».

Dabei möge der Gerichtshof der Tatsache Bedeutung schenken, dass sich der angefochtene Boykott des Schweizer Staatsfernsehens auf Informationen bezieht, deren Bekanntmachung auch über das Fernsehen im öffentlichen Interesse (Tier- und Konsumentenschutz) liegt. Bekanntlich ermöglicht und fördert mangelnde Transparenz Machtmissbrauch – hier insbesondere der Fleisch- und Eier-Branche zum Nachteil der Tiere und Konsumenten. Die Schweiz hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit auch über das Fernsehen Zugang zu Informationen (insbesondere des Beschwerdeführers) über den systematischen Tierschutz-Nichtvollzug in der Schweiz im Bereich der Nutztiere (insbesondere Schweine und Hühner) erhält.

#### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Urteil des Bundesgerichts vom 24. Februar 2012, 2C\_408/2011, versandt am 6. März 2012, beim Beschwerdeführer eingegangen am 7. März 2012 (Beilage 24)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

Entscheid der UBI vom 20. Februar 2009 betreffend Boykott (Beilage 5)

Entscheid der UBI vom 18. September 2009 betreffend EGMR-Urteil (Beilage 9)

Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2009 betreffend Boykott (Beilage 7)

Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 2. Juni 2010 betreffend EGMR-Urteil (Beilage 12)

Entscheid der UBI vom 22. Oktober 2010 (Beilage 22)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein

## **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG**

19.

Mit der Beschwerde wird die Feststellung der Verletzung der Konventionsrechte des Beschwerdeführers aus Art. 10, 6 und 14 EMRK begehrt.

Weiter soll die Schweizerische Eidgenossenschaft nach Art. 46 EMRK verpflichtet werden, die Verletzung des Beschwerdeführers umgehend abzustellen.

Ferner verlangt der Beschwerdeführer eine Entschädigung für die ihm aus dem nationalen Verfahren entstandenen Kosten:

Gerichtskosten Bundesgericht: 2000.- SFr

Anwaltskosten für das Verfahren vor dem EGRM: 5000.- SFr

*Der Beschwerdeführer wünscht das Verfahren vor dem EGMR in englischer Sprache.*

## **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

## VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

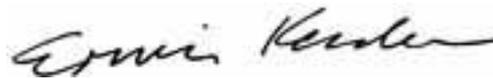
21.

- 01 Schlussbericht der Ombudsstelle vom 30. September 2008
- 02 Beschwerde an die UBI vom 6. Oktober 2008
- 03 Replik an die UBI vom 18.12.2008
- 04 Triplik an die UBI vom 15.01.2009
- 05 Erster Entscheid der UBI, 20. Februar 2009
- 06 Beschwerde an das Bundesgericht vom 8. Juni 2009
- 07 Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2009 betreffend Boykott
- 08 Beschwerde an die UBI vom 31. August 2009 betreffend Unterdrückung der Verurteilung der Schweiz durch die Grosse Kammer des EGMR wegen Zensur eines TV-Spots des VgT
- 09 UBI-Entscheid vom 18. September 2009 betreffend Unterdrückung des Urteils der Grossen Kammer des EGMR wegen Zensur eines TV-Spots des VgT
- 10 Beschwerde an das Bundesgericht vom 16. Mai 2011 betreffend EGMR-Urteil
- 11 Vernehmlassung der SRG vom 22. März 2010 vor Bundesgericht betreffend EGMR-Urteil
- 12 Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 2. Juni 2010 betr EGMR-Urteil
- 13 Noveneingabe an die UBI vom 6. November 2008: Familienfischen am Blausee
- 14 Noveneingabe an die UBI vom 05.07.2010: Schweinefabriken im Kanton Baselland
- 15 Eingabe des Beschwerdeführers an die UBI vom 24. Februar 2010 zum Editionsbeschluss betreffend Sendeliste
- 16 Vernehmlassung der SRG vom 26. März 2010 vor UBI – *mit Sendeliste*
- 17 Triplik an UBI vom 23. April 2010
- 18 Stellungnahme und weitere Noven an UBI vom 30. Juli 2010
- 19 Bericht Schweine im Thurgau (Beilage 7 zu 18)
- 20 Email betreffend Missstände auf Biohof (Beilage 8 zu 18)
- 21 Bericht Missstände auf Biohof (Beilage 9 zu 18)
- 22 Zweiter Entscheid der UBI vom 22. Oktober 2010
- 23 Beschwerde an das Bundesgericht vom 16. Mai 2011
- 24 Bundesgerichtsentscheid vom 24. Februar 2012
- 25 Sonntags-Zeitung vom 10. Juni 2007 mit Stellungnahme des SF-Chefredaktors
- 26 Abweisung eines Emails des VgT an die SF-Sendung „Kassensturz“ am 30. März 2010
- 27 Medienmitteilung der UBI zum Entscheid in Sachen Corminboeuf vom 19. April 2011
- 28 UBI-Entscheid in Sachen Corminboeuf vom 3. Dezember 2010
- 29 Dr Erwin Kessler: "Bundesgerichtswillkür im Schatten einer fragwürdigen juristischen Publikationspraxis", *medialex* 4/10.

## VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Tuttwil, 30. Juli 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Kessler', written in a cursive style.

Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Der Beschwerdeührer wünscht die weitere Abwicklung des Verfahrens in Englischer Sprache